Solidaris

Jahrgang 26 . Ausgabe 3 . September 2023

Solidaris Information

Fakten aktuell

4 Die Sozialimmobilie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

7 Unsere Kompetenz für Ihre Nachhaltigkeit

10 MoPeG vollendet Eingliederung der GbR in den Rechtsverkehr – Regulierungstrojaner beachten!

12 Folgen der Grundsteuerreform – Hinweise für die Zukunft

14 DAC-7-Umsetzungsgesetz – Beschleunigung der steuerlichen Außenprüfung

16 Mitarbeitercafeteria im Krankenhaus – kein ermäßigter Umsatzsteuersatz

18 Neues zur Umsatzsteuerbefreiung im Pflegebereich und in der Jugendhilfe

20 Neues Urteil zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben

Interview

21 Unternehmenssteuerung durch Business Intelligence – ein Erfahrungsbericht

Beratung aktuell

24 Aktuelles zur Krankenhausreform

26 KHZG – nach dem Nachweis ist vor dem Nachweis

28 Investitionskreditfinanzierung – die richtige Vorbereitung zur Absicherung

31 Technische Aspekte einer erfolgreichen Einführung von Softwareprodukten in Gesundheits- und Sozialunternehmen

Intern

34 Neue Prokuristen

35 Neuer Partner

Seminare

35 Aktuelle Seminare

Impressum

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jens Thomsen

die zweite Jahreshälfte schreitet voran. Die Herausforderungen sind für alle Unternehmen – insbesondere getrieben durch die Inflation und die begrenzten Personalkapazitäten – besonders hoch. Aktuell erreichen uns über die sozialen Medien fast wöchentlich Meldungen über Insolvenzen. Dass Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft, die die Daseinsfürsorge sichern, ungebremst in das Risiko einer Insolvenz laufen, ist sozialpolitisch kaum nachzuvollziehen. Nicht übersehen werden darf dabei, dass infolge einer Insolvenz auch die Gläubiger, insbesondere ortansässige Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, wegen des lediglich quotalen Ausgleichs ihrer Forderungen mit in eine wirtschaftliche Schieflage gezogen werden können. Derzeit fragen sich daher alle Verantwortlichen, ob es ab dem Geschäftsjahr 2024 den überfälligen und dringend notwendigen Inflationsausgleich, vor allem für die Krankenhäuser, geben wird.

Mit der Krankenhausreform stehen den Krankenhäusern ohnehin sehr unruhige Zeiten bevor. Jedes Krankenhaus sollte deshalb möglichst zeitnah seine medizinische Leistungsstruktur (einschließlich der geplanten Investitionsvolumen) analysieren. Hierbei kann Sie unser Geschäftsbereich Unternehmensberatung sehr gerne unterstützen!

Die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie und die Verpflichtung zu einer entsprechenden Berichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2025 stellen viele Organisationen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft ebenfalls vor besondere Herausforderungen. Umfragen im Rahmen unserer Seminare haben ergeben, dass momentan die wenigsten Unternehmen gut vorbereitet sind. Ab Seite 7 stellen wir Ihnen unser KompetenzTeam Nachhaltigkeit vor, das Sie gerne bei den anstehenden Aufgaben berät und unterstützt. An dieser Stelle darf ich insbesondere auf unsere seit dem 1. Juli 2023 bestehende strategische Kooperation mit der IMCOG GmbH bzw. den Herren Prof. Dr. Marcus Sidki und Prof. Dr. Björn Maier hinweisen.

Darüber hinaus finden Sie auf den folgenden Seiten wie gewohnt weitere informative Artikel zu wichtigen rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen der Branche, zum Beispiel zur Grundsteuerreform (S. 12) und zur KHZG-Nachweisführung (S. 26). In unserem Interview sprechen wir ab Seite 21 mit Martin Sommerfeld, Kaufmännischer Leiter des Lebenshilfewerks Neumünster, über die Einführung einer Business-Intelligence-Lösung im modernen Controlling.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre. Und nach der Sommerphase einen guten Start in das letzte Drittel des Jahres 2023.

Ihr

Jens Thomsen

Fakten aktuell

Die Sozialimmobilie in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Von Matthias H. Appel und Dr. Christoph Thiesen

Der Anstieg der Energiekosten, die Zunahme von Extremwetterereignissen und die gegenwärtige Debatte über verschärfte energetische Anforderungen zeigen zunehmende Auswirkungen auf Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft. Im Zuge der EU-Taxonomie sowie der Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) ergeben sich regulatorische Vorgaben, die zu einer strengeren Vergabe von Krediten und steigenden Aufwendungen für Bau- und Sanierungsprojekte führen. Diese Veränderungen wirken sich wiederum auf traditionelle Geschäfts- und Finanzierungsmodelle aus.

Nach Schätzungen des Umweltbundesamtes entfallen in Deutschland etwa 35 % des Gesamtenergieverbrauchs sowie ungefähr 30 % der CO_2-Emissionen auf den Bausektor. Um ihre anspruchsvollen Energieeffizienz- und Klimaziele zu realisieren, vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass eine Verdopplung der jährlichen Renovierungsrate des Gebäudebestandes erforderlich ist, die momentan zwischen 0,4 und 1,2 % liegt. Die EU schlägt daher strengere Rechtsvorschriften zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und eine Überarbeitung der Bauprodukteverordnung vor.

Regulatorische Vorgaben erhöhen die Berichtsanforderungen

Im Rahmen der Implementierung der CSRD und der Taxonomie-Verordnung sind große Kapitalgesellschaften im Sektor Gesundheits- und Sozialwirtschaft verpflichtet, bis zum Jahr 2025 eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung zu etablieren. Zudem sind Einrichtungsträger, die gemäß ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag einen Lagebericht erstellen müssen, angehalten, ihre Berichterstattung zu erweitern. Der Lagebericht soll in Zukunft detaillierte Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten wie Umweltrechten, sozialen Rechten, Menschenrechten und Governance-Faktoren einschließen. Hierbei ist essenziell, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse klar und verständlich für die Adressaten des Lageberichts dargestellt werden. Es ist von Bedeutung, auf Nachhaltigkeitsrisiken in den Zeithorizonten kurz-, mittel- und langfristig einzugehen. Bei diesem Prozess müssen die umfassenden Richtlinien der EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards – ESRS), die am 31. Juli 2023 verbschiedet wurden, unbedingt berücksichtigt werden.

Besondere Anforderungen an den Immobilienbestand

Im Kontext einer umfassenden „Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung“ sind die Betreiber von Gesundheitseinrichtungen dazu verpflichtet, die Auswirkungen des Klimawandels auf die Gesundheit der Patienten bzw. Bewohner und den Betrieb zu evaluieren. Dies beinhaltet auch die Analyse potenzieller Anpassungslösungen wie Gebäudekühlung und Sonnenschutzsysteme. Diese Anpassungsmaßnahmen werden mittels vordefinierter Indikatoren überwacht und quantifiziert. Im Rahmen der Umsetzung der Klimaschutzziele hat die Taxonomie-Verordnung spezifische Schwellenwerte für die Realisierung

Maßnahmen	Zeitrahmen	Steuerungsgröße
Ermittlung des aktuellen Energieverbrauchs bzw. der aktuellen Emissionen. Aufschlüsselung des Sachanlagevermögens (Buchwerte) nach Energieeffizienzklassen.	Anfang 2024	Gesamtenergieverbrauch (Stromverbrauch, Heizenergieverbrauch, Erdgas, Heizöl, Fernwärme) in MWh pro Jahr; Emissionen in CO_2-Äquivalenten
Durchführung einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung	bis Sommer 2024	Identifizierte Klimarisiken und Anpassungsmaßnahmen
Entwicklung einer langfristigen Dekarbonisierungsstrategie	bis Herbst 2024	Klimaneutralitätsziele: z. B. Reduktion der Emission um x % bis 2030 bzw. 2045 Gebäudebestand nahezu klimaneutral (in CO_2-Äquivalenten)
Überprüfung und Anpassung des Geschäftsmodells	bis Herbst 2024	Langfristiger Finanz- und Investitionsplan
Investive Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie	ab 2024	Maßnahmenkatalog

Tabelle: Nachhaltige Immobilienstrategie in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft

von Bauprojekten, den Erwerb von Gebäuden, die Renovierung bestehender Gebäude sowie die Implementierung von energieeffizienten Geräten festgelegt. Basierend auf diesen Vorgaben können Immobilien, die vor dem 31. Dezember 2020 errichtet wurden und entweder über einen Energieausweis der Klasse A verfügen oder zu den besten 15 % des regionalen Gebäudebestands zählen, eventuell als konform mit der Taxonomie betrachtet werden. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass Immobilien einen hohen Energiestandard erfüllen und eine geringe Umweltbelastung verursachen.

Ferner ist die Erfassung der relevanten Umsätze, Investitionsaufwendungen (CapEx) und Betriebsaufwendungen (OpEx) gemäß den Taxonomie-Anforderungen zwingend vorgeschrieben. Zusätzlich wird erstmals eine ökologische Bewertung über den gesamten Lebenszyklus der Immobilien durchgeführt. Hierbei werden alle Umweltauswirkungen, die mit dem Bau, dem Betrieb und der Entsorgung der Immobilie im Zusammenhang stehen, vollumfänglich berücksichtigt.

Die ESRS wiederum sehen vor, dass die Unternehmen im Lagebericht eine Aufschlüsselung des Buchwerts der Immobilien nach Energieeffizienzklassen sowie eine klimabezogene Gefährdungsanalyse des Gebäudebestandes vornehmen.

Wirtschaftlicher Druck und Klimaschutzfahrplan

Die Implementierung des ESRS E1 „Klimawandel“ nimmt eine zentrale Position in der umfassenden Transformation ein. Dieser Standard definiert eine Vielzahl von Leistungsindikatoren, die erstmals offen kommuniziert werden müssen. Die Unternehmen sind ab dem Jahr 2025 angehalten, in sich wiederholenden Fünfjahreszeiträumen klare Ziele zur Reduktion von Emissionen zu formulieren und Meilensteine sowie den Grad der Zielerreichung transparent darzulegen. Dies beinhaltet auch die Ausarbeitung konkreter Aktionspläne. Der initiale Zielzeitraum (z. B. 2026 bis 2030) kann als Ausgangsbasis ein Referenzjahr zwischen 2022 und 2025 haben.

Die aus betrieblichen Aktivitäten resultierenden Treibhausgasemissionen werden standardisiert in CO_2-Äquivalenten (in Tonnen) angegeben. Schrittweise sollen die Betreiber eine trägerspezifische Klimaneutralität anstreben und diesen Prozess in einem langfristigen Klimaschutzfahrplan dokumentieren, der auch für externe Parteien verständlich ist. Es ist von Bedeutung, die finanziellen Auswirkungen der notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den angestrebten Emissionseinsparungen zu berücksichtigen (siehe Tabelle).

Die umfassende Betrachtung der laufenden und der investiven Aufwendungen ist von Bedeutung und verdeut-

licht den langfristigen finanziellen Handlungsspielraum des Betreibers. Daher ist es für Unternehmen wesentlich, bereits im Vorfeld Investitionsbedarfe, potenzielle Finanzierungslücken und mögliche Anpassungen des Geschäftsmodells strategisch zu analysieren. Die gegenwärtigen Förderprogramme im Bereich Klimaschutz weisen häufig Limitierungen auf, weshalb es erforderlich ist, alternative Finanzierungsoptionen zu identifizieren.

Finanzielle Chancen und Risiken einer nachhaltigen Immobilie

Im gegenwärtigen Umfeld fokussieren Unternehmen hauptsächlich auf die Bereiche Gebäudehülle, Gebäudetechnik und Heizenergieversorgung (insbesondere die Modernisierung von Heizanlagen, die Optimierung des Energiemanagements und die Einbindung von Smart Metering). Bereits der Wechsel zu Brennstoffen mit geringeren Emissionsfaktoren kann eine erhebliche Reduktion der CO_2-Emissionen bewirken.

Eine nachhaltige Immobilie stellt für Gesundheits- und Sozialunternehmen sowohl finanzielle Möglichkeiten als auch Risiken dar. Durch die Implementierung nachhaltiger Maßnahmen lassen sich Kosten einsparen. Eine verbesserte Energieeffizienz führt zu geringeren Energieausgaben, während eine optimierte Ressourcennutzung und ein effektives Abfallmanagement zu weiteren Einsparungen beitragen können.

Aus Sicht der EU stellt darüber hinaus der Ausbau der Kreislaufwirtschaft einen wesentlichen Baustein in der Gesamtstrategie dar. Ein erheblicher Anteil des CO_2-Fußabdrucks von Gebäuden resultiert aus den verwendeten Baustoffen, insbesondere aus energieintensiven und langlebigen Materialien wie Beton und Stahl. Die CO_2-Bilanz eines Gebäudes kann wesentlich verbessert werden, indem nicht mehr benötigte Baustoffe recycelt werden, was einen wichtigen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft darstellt.

Zusätzlich können nachhaltige Immobilien die Anziehungskraft auf Investoren und potenzielle Bewohner steigern. Eine wachsende Anzahl von Investoren legt im Rahmen der Due Diligence Wert auf nachhaltige Investitionen und präferiert folglich nachhaltig ausgerichtete Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Diese Ausrichtung kann somit zu einer höheren Nachfrage führen und langfristig stabile oder steigende Mieteinnahmen zur Folge haben. Dennoch ist es von Bedeutung, zu berücksichtigen, dass die Transformation zu einer nachhaltigen Immobilie zunächst mit erhöhten Investitionskosten verbunden ist. Angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen ist es daher von entscheidender Wichtigkeit, eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen, um die langfristigen finanziellen Auswirkungen besser einzuschätzen. Mit der Hilfe von Szenarioanalysen lassen sich unterschiedliche Transformationspfade betrachten und optimierte Strategien entwickeln.

Praxis-Hinweis

Die zunehmende Betonung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und die regulatorischen Vorgaben, unter anderem eine Dekarbonisierungsstrategie zu entwickeln, haben bedeutende Auswirkungen auf die Gesundheitsbranche. Träger von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen stehen vor der Herausforderung, ihre Nachhaltigkeitsstrategie zu überdenken und ihre Immobilien entsprechend anzupassen. Eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglicht es den Trägern, Transparenz zu schaffen und die finanziellen Möglichkeiten und Risiken einer nachhaltigen Immobilie zu evaluieren. Die Umstellung auf eine nachhaltige Immobilie erfordert zwar anfängliche Investitionen, bietet jedoch langfristig Potenzial für Kosteneinsparungen und eine gesteigerte Attraktivität für Investoren und Bewohner.

Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Freiburg
T +49 761 79186-35
m.appel@solidaris.de

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Köln
T +49 2203 8997-133
c.thiesen@solidaris.de

Unsere Kompetenz für Ihre Nachhaltigkeit

Die Verantwortung für ein nachhaltiges Wirtschaften wird zukünftig wesentlicher Bestimmungspunkt zur Ausrichtung der Entwicklung und der dauerhaften Existenzsicherung von Unternehmen sein. Davon sind Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft nicht ausgenommen. Ganz im Gegenteil: Die Gesellschaft erwartet gerade von diesen Unternehmen, in den klassischen Nachhaltigkeitsbereichen Environmental, Social und Governance (ESG) mit gutem Beispiel voranzugehen und die wahrgenommene gesellschaftliche Verantwortung transparent zu machen.

Die Europäische Union hat den Weg klar vorgegeben: Bald ist eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESG-Reporting) von Unternehmen jährlich vorzulegen und zu prüfen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist zwar in der Regel erst ab dem Geschäftsjahr 2025 verpflichtend. Aufgrund der Komplexität ist es allerdings notwendig, zeitnah mit der Implementierung eines Nachhaltigkeitsmanagements sowie von Datenerhebungs- und Berichtsprozessen zu beginnen.

Gibt es auch bei Ihnen Themen und Herausforderungen in der Nachhaltigkeit, die Sie angehen möchten oder müssen?

Unser interdisziplinäres KompetenzTeam Nachhaltigkeit (s. Seite 8) unterstützt Sie branchenspezifisch bei der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), European Sustainability Standards (ESRS), EU-Taxonomie, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz) und organisatorischen Herausforderungen beim Thema Nachhaltigkeit. Dabei haben wir unsere Kompetenz für Ihre Nachhaltigkeit durch eine Kooperation mit der IMCOG GmbH ganzheitlich in den Leistungsbereichen Nachhaltigkeitsmanagement, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sowie Fort- und Weiterbildungen zu Nachhaltigkeitsthemen aufgestellt.

Sprechen Sie uns an – unser KompetenzTeam Nachhaltigkeit unterstützt Sie gern! Ihr Ansprechpartner: Dr. Christoph Thiesen, E-Mail: c.thiesen@solidaris.de.

Unser KompetenzTeam Nachhaltigkeit in Kooperation mit der IMCOG GmbH

Solidaris

WP Dr. Christoph Thiesen, stud. Sustainability Auditor[IDW] [1]

Christoph Thiesen ist Partner der Solidaris und leitet neben unserem KompetenzTeam Nachhaltigkeit auch unsere Grundsatzabteilung. Er verfügt über eine annähernd 15-jährige Erfahrung in der Prüfung und prüfungsnahen Beratung von Gesundheits- und Sozialunternehmen, insbesondere von Krankenhäusern jeder Größe und Trägerschaft. Besondere Erfahrung verfügt Christoph Thiesen in der Prüfung der nichtfinanziellen Lageberichterstattung. Mit dem Studium zum Sustainability Auditor[IDW] verbindet Christoph Thiesen branchenspezifische Kenntnisse, Prüfungserfahrung in der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie Expertise im ESG-Reporting. Diese Schwerpunktsetzung wird durch zahlreiche Seminare und Fachbeiträge zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt.

WP StB Matthias H. Appel, stud. Sustainability Auditor[IDW]

Matthias H. Appel ist Partner der Solidaris und leitet neben unserer Niederlassung in Freiburg im Breisgau auch unser KompetenzTeam Eingliederungshilfe. Er verfügt über eine annähernd 24-jährige Erfahrung in der Prüfung und prüfungsnahen Beratung von Gesundheits- und Sozialunternehmen, insbesondere von Komplexeinrichtungen jeder Größe und Trägerschaft. Besondere Erfahrung verfügt Matthias H. Appel in der Implementierung und Prüfung der nichtfinanziellen Lageberichterstattung. Mit dem Studium zum Sustainability Auditor[IDW] verbindet Matthias H. Appel branchenspezifische Kenntnisse, Prüfungserfahrung in der nichtfinanziellen Berichterstattung sowie Expertise im ESG-Reporting. Diese Schwerpunktsetzung wird durch zahlreiche Seminare und Fachbeiträge zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt.

IMCOG

Professor Dr. Björn Maier

Björn Maier ist seit 2008 Professor und Prodekan an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Mannheim im Bereich Gesundheitswirtschaft. Er ist seit 2015 Co-Inhaber des IMCOG-Instituts und ist auf die Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien und die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung fokussiert. Einen Schwerpunkt bilden dabei gemeinwohlorientierte Unternehmungen und Gesundheitseinrichtungen. Björn Maier promovierte 2001 an der Universität zu Köln im Themenbereich betriebswirtschaftliche Folgen der Klimaveränderungen. Er ist ehrenamtlich seit 2008 im Vorstand des Deutschen Vereins für Krankenhaus Controlling e. V. (DVKC) und seit 2011 dessen Vorsitzender. Neben seiner Tätigkeit zum Thema Nachhaltigkeit (u. a. Branchenleitfaden des DNK) leitete er zuletzt ein BMG-Forschungsprojekt zum Thema Standardisierung des Controllings in der Gesundheitswirtschaft und publiziert auch regelmäßig zu diesen Themen.

Professor Dr. Marcus Sidki

Marcus Sidki ist seit 2015 Professor für Volkswirtschaftslehre und lehrt an der Hochschule Ludwigshafen und der RPTU – Technische Universität Kaiserslautern-Landau. Er ist seit 2015 Co-Inhaber des IMCOG-Instituts, welches sich auf die Begleitung bei der Konzeption und Umsetzung von ESG bzw. Nachhaltigkeit in Unternehmen und Organisationen u. a. der Gesundheitswirtschaft fokussiert. Er verfügt über mehrjährige Erfahrungen bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien, ESG-Berichterstattungen und Wesentlichkeitsanalysen. Ferner ist er Mitautor des Branchenleitfadens Gesundheitswirtschaft des Deutschen Nachhaltigkeitskodex. Marcus Sidki studierte Volkswirtschaftslehre an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und promovierte sich an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer. Vor dem Wechsel in die Wissenschaft war er mehr als sieben Jahre im Bankensektor tätig.

[1] Der Sustainability Auditor[IDW] ist ein seit Sommer 2023 erstmalig angebotener Qualifizierungslehrgang des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. Ziel des Lehrgangs ist die Vermittlung der theoretischen und praktischen Kompetenzen zur Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten.

Unsere Leistungen

Nachhaltigkeitsmanagement

- Beratung zu wesentlichen Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit und zu gesetzlichen Rahmenbedingungen mit besonderem Fokus auf Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- Schnelle Identifizierung Ihres Status quo und Ihrer Bedarfe bei Nachhaltigkeitsthemen
- Ganzheitliche oder punktuelle Begleitung der Konzeption und Umsetzung Ihres Nachhaltigkeitsmanagements
- Begleitung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsleitbilds und Formulierung einer Nachhaltigkeitsstrategie
- Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtenschutzgesetzes (LkSG)

Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten

- Sicherstellung der Prüfungsfestigkeit Ihrer Berichtsprozesse und Ihres ESG-Reportings
- Prüfung von Prozesses zur Datenerhebung von nichtfinanziellen Nachhaltigkeitsinformationen
- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten nach DNK oder CSRD/ESRS
- Prüfung nach ISAE 3000 rev.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Beratung bei der Erstellung eines nichtfinanziellen Berichts gemäß dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) oder nach CSRD/ESRS
- Individuelle Workshops zur CSRD-konformen Wesentlichkeitsanalyse unter Verwendung unserer Software WE-Lite
- Branchenbezogene Unterstützung bei der Einführung Ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Erfassung des Stands und/oder Optimierung bestehender Berichtsprozesse sowie der Konsolidierungsprozesse im Konzern
- Begleitung bei der Etablierung eines internen Kontrollsystems für nichtfinanzielle Daten
- Hilfestellung bei der Bestimmung taxonomiefähiger und -konformer Wirtschaftsaktivitäten sowie bei der Ermittlung der Taxonomie-Quoten (Umsatz, CapEx, OpEx)

Fort- und Weiterbildung zu Nachhaltigkeitsthemen

Maßgeschneiderte Webinare, Präsenzseminare oder Weiterbildungen entsprechend Ihrer Bedarfe bei Nachhaltigkeitsthemen wie u. a.

- Grundlagen der Nachhaltigkeit und der Regulatorik
- Wesentlichkeitsanalyse und Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD/ESRS

Machen Sie sich fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit unserem Seminarangebot

Datum	Ort	Dauer	Titel
22.09.2023	Online	2 Std.	**Wie berichte ich nachhaltig?**
02.11.2023	Hamburg	¾ Tag	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**
08.11.2023	Freiburg	¾ Tag	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**
14.11.2023	Erfurt	¾ Tag	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**
21.11.2023	Mainz	¾ Tag	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**
29.11.2023	Münster	¾ Tag	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.solidaris.de oder bei Frau Martina Braun (m.braun@solidaris.de, T +49 2203 . 8997-221).

Gerne bieten wir Ihnen darüber hinaus maßgeschneiderte Webinare, Präsenzseminare oder Weiterbildungen ganz nach Ihrem Bedarf.

MoPeG vollendet Eingliederung der GbR in den Rechtsverkehr – Regulierungstrojaner beachten!

Von Thomas Hamprecht und Dr. Severin Strauch

Mopeds, hierzulande vom Aussterben bedroht, sind zulassungsfreie Zweiräder, die sich zwar mittels unzulässiger technischer Eingriffe funktionell in den Straßenverkehr eingliedern lassen, dadurch aber Betriebserlaubnis und Versicherungsschutz verlieren, so dass, wer beim Führen eines Mopeds eine gute Figur abgeben möchte, mit dem Gesetz konfligiert und finanzielle Risiken eingeht. Das MoPeG ähnelt dem nicht nur begrifflich. Es frisiert das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) um eine optionale Eintragung in das Gesellschaftsregister, wodurch sich zwar ihre funktionelle Eingliederung in den Rechtsverkehr vollenden lässt, sie als sodann eingetragene Personengesellschaft aber zugleich in den Fokus der Geldwäscheaufsicht rückt – so dass neben der Möglichkeit, Geschäfte auf Augenhöhe abzuschließen, auch ein aufsichtsrechtliches Erfahrungsfeld mit beachtlichen Bußgeldrisiken eröffnet wird.

Anerkennung der Außengesellschaft durch den Gesetzgeber

Das MoPeG (amtliche Abkürzung für Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz) ist am 17. August 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet worden, tritt jedoch erst am 1. Januar 2024 in Kraft. Es verändert 136 Verordnungen und Gesetze mit dem Ziel, das Recht der Personengesellschaften an die Rechtswirklichkeit anzupassen. Im Zentrum steht die Differenzierung zwischen Innenperspektive (Verhältnis der Gesellschafter untereinander) und Außenperspektive (Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten) bei der BGB-Gesellschaft. Der historische Gesetzgeber hatte das Außenverhältnis lediglich bei den Personen-Handelsgesellschaften (oHG und KG) geregelt, welche jedoch insbesondere den Angehörigen freier Berufe verschlossen waren. Diese konnten sich ausschließlich in BGB-Gesellschaften zusammenschließen, was zu beträchtlicher Rechtsunsicherheit und wirtschaftlich schmerzhaften Erfahrungen Einzelner führte.

Der Dirigent holt das Orchester ein

Mit Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2024 wird die Regelungslücke auf den Tag genau für 124 Jahre im Gesetz geklafft haben. Ihre Brisanz hatte der Bundesgerichtshof durch Anerkennung der Rechtsfähigkeit 2001 und durch Anerkennung der Grundbuchfähigkeit 2009 entschärft. Zudem verringerte eine parallele Entwicklung, welche es Freiberuflern ermöglichte, sich alternativ in Partnerschafts- und Kapitalgesellschaften zusammenzuschließen, die Bedeutung der GbR für die Praxis. Insoweit wirkt das MoPeG (genau wie das Moped) etwas aus der Zeit gefallen. Die eigentliche Modernisierung der GbR fand ohne den Gesetzgeber statt. Insoweit dirigiert der Dirigent dem Orchester hinterher.

Rechtsfähigkeit nur noch mittels Eintragung

Rechtsfähig ist künftig nur noch die eingetragene GbR. Die Eintragung erfolgt aufgrund einer Anmeldung durch die Gesellschafter. Anzumelden sind Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft, bestimmte Angaben zu den Gesellschaftern sowie die Vertretungsbefugnisse. Die Gesellschafter haben zu versichern, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister eingetragen ist.

Neben der Rechtsfähigkeit bewirkt die Eintragung Subjektpublizität sowie Rechtssicherheit in Bezug auf die Identität und Vertretung der Gesellschaft. In der Literatur wird zudem über eine infolgedessen verbesserte Kreditwürdigkeit spekuliert. Unentschlossene Gesellschafter versucht der Gesetzgeber mit dem Zuckerl freier Sitzwahl („Vertragssitz“) zur Anmeldung zu bewegen.

Weiterhin keine Rechtform für gemeinnütziges Engagement

Die BGB-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft. Die Eintragung macht sie rechtsfähig, aber nicht zur Körperschaft, auch nicht im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes. Ihre Anerkennung als gemeinnützig scheidet weiterhin aus.

Trojanisches Pferd

Kraft ihrer Eintragung wird die Gesellschaft nicht nur zur eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts („eGbR“), sondern auch zur eingetragenen Personengesellschaft und damit transparenzpflichtig im Sinne des Geldwäschegesetzes (vgl. § 20 Abs. 1 Satz 1 GwG). Die eGbR muss demnach ihre wirtschaftlich Berechtigten ermitteln und an das Transparenzregister melden. Ferner muss sie ihre Meldungen jederzeit auf dem aktuellen Stand halten und dies durch interne Prozesse sicherstellen (Compliance Management System). Gesellschafter eingetragener GbR, die mehr als 25 % der Anteile bzw. Stimmrechte kontrollieren, unterliegen als natürliche Person den Pflichten wirtschaftlich Berechtigter und als Körperschaft oder Personengesellschaft den Auskunftspflichten. Der Aufwand kann beträchtliche Ausmaße annehmen. Bei Säumnis drohen drakonische Bußgelder.

Während die heutige GbR je nach den Umständen des Einzelfalls ebenso schnell aufgelöst und gelöscht werden kann, wie sie gegründet wurde, und den Gesellschaftern beide Vorgänge nicht einmal bewusst sein müssen, gilt dies ab dem 1. Januar 2024 nur noch für die nicht eingetragene GbR. Die eGbR kann nur noch nach den allgemeinen Vorschriften und damit förmlich aufgelöst und gelöscht werden.

Bei wirtschaftlicher Betätigung faktisch kein Wahlrecht

Im Kontext wirtschaftlicher Betätigung ist die Anmeldung vorgezeichnet: Der Erwerb von in öffentlichen Registern einzutragenden Rechten wie beispielsweise des Eigentums an einem Grundstück im Grundbuch oder die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft steht ab dem Jahreswechsel nur noch eingetragenen (rechtsfähigen) GbR offen. Änderungen im Grundbuch, die eine GbR betreffen, sollen dann nur noch nach deren Eintragung im Gesellschaftsregister vorgenommen werden. Auch die künftig mögliche Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist der eGbR vorbehalten, und die gemeinsame Berufsausübung, etwa der gemeinsame Betrieb einer Apotheke, setzt ab Januar eine eGbR (oder eine offene Handelsgesellschaft) voraus. Eine GbR kommt für den Betrieb einer Apotheke nicht mehr in Betracht.

Praxis-Hinweis

Wer die Gesellschaft zur Eintragung anmeldet, holt sich viel Regulierung ins Haus. In der Regel wird ein Wahlrecht faktisch nicht bestehen. Die Solidaris unterstützt Sie gern sowohl bei der Abwägung einer Eintragung als auch bei der Erfüllung der Transparenzpflichten.

Thomas Hamprecht, M.B.L.
Rechtsanwalt, zertifizierter Datenschutzbeauftragter (DGIAG-DSB)

Berlin
T +49 30 72382-415
t.hamprecht@solidaris.de

Dr. Severin Strauch
Rechtsanwalt

Köln
T +49 2203 8997-414
s.strauch@solidaris.de

Folgen der Grundsteuerreform – Hinweise für die Zukunft

Von Andrina Dartmann und Corinna Kampwerth

Mit Urteil vom 10. April 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht die bisherigen Regelungen zur Einheitsbewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Daraufhin hat der Gesetzgeber die Grundsteuerreform ins Leben gerufen. Allerdings wurde die Grundsteuer nicht bundeseinheitlich ausgestaltet; die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen haben vom Bundesmodell abweichende Regelungen getroffen.

Grundsteuererklärung – Verspätungszuschlag und Zwangsgeld

Aufgrund der Grundsteuerreform mussten sämtliche Grundstückseigentümer eine Grundsteuererklärung abgeben. Im Land Nordrhein-Westfalen gab es allerdings Erleichterungen bei vollständig für grundsteuerfreie Zwecke genutzten Grundbesitz. Die Abgabefrist endete nach einmaliger Verlängerung in den meisten Fällen am 31. Januar 2023 und in Bayern am 2. Mai 2023. Bei Nichtabgabe der Steuererklärungen wurden zunächst Erinnerungsschreiben mit einer erneuten Fristsetzung seitens der Finanzverwaltung an die jeweiligen Grundstückseigentümer verschickt. Bei einer verspäteten Abgabe der Steuererklärung kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Dieser beträgt mindestens 25,00 EUR je angefangenem Monat. Teilweise wurde in den Bundesländern der Verspätungszuschlag zunächst ausgesetzt. In Niedersachsen soll dieser jedoch rückwirkend zum 1. Februar 2023 festgesetzt werden, sofern die Abgabe der Steuererklärung nicht bis zur Nachfristsetzung erfolgt.

Bei Nichtabgabe der Steuererklärung kann das Finanzamt nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld festsetzen. Bei Abgabe der Grundsteuererklärung vor Festsetzung des Zwangsgeldes, muss dieses nicht gezahlt werden. Das Zwangsgeld liegt im Ermessen der Finanzbehörde und kann bis zu einer maximalen Höhe von 25.000,00 EUR festgesetzt werden. Des Weiteren kann bei Nichtabgabe ein Schätzungsbescheid des Finanzamtes ergehen. Die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung bleibt jedoch unverändert bestehen.

Berechnung der Grundsteuer

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt weiterhin im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens. Zunächst wird der Grundsteuerwert ermittelt. Neben dem Bodenrichtwert fließen – je nach angewendetem Verfahren und Modell – Faktoren wie beispielsweise Grundstücksfläche, Grundstücksart, Alter des Gebäudes, statistisch ermittelte Nettokaltmieten, Normalherstellungskosten, Lagefaktoren oder Äquivalenzzahlen in die Berechnung mit ein. Der Grundsteuerwert wird anschließend mit der Steuermesszahl und dem Hebesatz multipliziert.

Insgesamt soll die Grundsteuerreform nach den Angaben der Finanzverwaltung aufkommensneutral sein. Das heißt, die Einnahmen der Kommunen aus der Grundsteuer sollen sich möglichst nicht verändern. Um dies zu ge-

währleisten, besteht für die Kommunen die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen.

Die Neubewertung erfolgt auf den Stichtag 1. Januar 2022, so dass die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnisse maßgeblich sind. Dennoch ist jede nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die sich auf die Bewertung des Grundstücks auswirken (z. B. Nutzungsänderung oder bauliche Veränderungen) innerhalb eines Monats nach Ablauf des Jahres, in dem sich die Verhältnisse geändert haben, beim Finanzamt anzuzeigen. Für teilweise oder gänzlich von der Grundsteuer befreiten Grundbesitz sind Änderungen in der Nutzung oder den Eigentumsverhältnissen davon abweichend innerhalb von drei Monaten der Finanzverwaltung anzuzeigen, wenn dies Auswirkungen auf die Höhe der Grundsteuer hat.

Die Zahlung der nach den neuen Werten berechneten Grundsteuer erfolgt erstmalig zum 1. Januar 2025 mit dem dann durch die jeweilige Kommune festgesetzten gültigen Hebesatz. Daher kann zum jetzigen Zeitpunkt die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer noch nicht ermittelt werden. Das Bundesfinanzministerium schätzt, dass es vermutlich noch bis Herbst 2024 dauern wird, bis die Höhe der Grundsteuer bei einem Großteil der Steuerpflichtigen feststeht.

Einspruch gegen Grundsteuerbescheid möglich

Die Bescheide über die Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 stehen nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sodass nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist die Bescheide nicht mehr änderbar sind. Um eine im Jahr 2025 festgesetzte Steuer anzugreifen, müsste ein Einspruch eingelegt werden. Teilweise wird von Steuerrechtlern die Ansicht vertreten, dass einige Modelle verfassungswidrig sind. Auch hier müsste die Einlegung eines Einspruchs erfolgen, um die Bescheide offen zu halten. Derzeit erfolgt häufig keine Bearbeitung der Einsprüche durch die Finanzverwaltung, wenn diese sich auf die Verfassungsmäßigkeit beziehen. Sollte das Finanzamt den Einspruch ablehnen, bliebe nur die Möglichkeit einer Klage. Die Erfolgsaussichten eines Einspruchs bzw. Klageverfahrens aufgrund von Verfassungswidrigkeit lassen sich zurzeit nicht abschätzen. Die Verbände Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg, Haus & Grund Württemberg und Baden sowie der Verband Wohneigentum Baden-Württemberg haben bereits zwei Musterklagen gegen das ab 2025 in Baden-Württemberg geltende Landesgrundsteuergesetz beim baden-württembergischen Finanzgericht – 8 K 2368/22; 8 K 2491/22 – eingereicht.

Bis zum 31. Dezember 2024 wird die Grundsteuer noch auf Grundlage der bisherigen Einheitswerte erhoben, wodurch bis zu diesem Zeitpunkt Einheitswertbescheide erlassen werden können. Gemäß § 266 Abs. 4 BewG werden kraft Gesetzes die auf der alten Berechnung beruhenden Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrags und Grundsteuerbescheide zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft automatisch aufgehoben.

Praxis-Hinweis

Auch wenn die Grundsteuerreform nach Aussage der Finanzverwaltung aufkommensneutral sein soll, kann es durchaus individuell zu Abweichungen im Vergleich zur bisherigen Höhe der Grundsteuer kommen. Wie hoch die tatsächliche Steuerlast ausfällt, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der noch fehlenden Hebesätze der Kommunen noch nicht ermitteln. Da die Steuerbescheide nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen, muss bei Beanstandungen ein Einspruch innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist erfolgen, um eine im Jahr 2025 festgesetzte Steuer anzugreifen.

Andrina Dartmann
Steuerberaterin

Münster
+49 251 48261-156
a.dartmann@solidaris.de

Corinna Kampwerth
Steuerberater

Münster
T +49 251 48204-193
c.kampwerth@solidaris.de

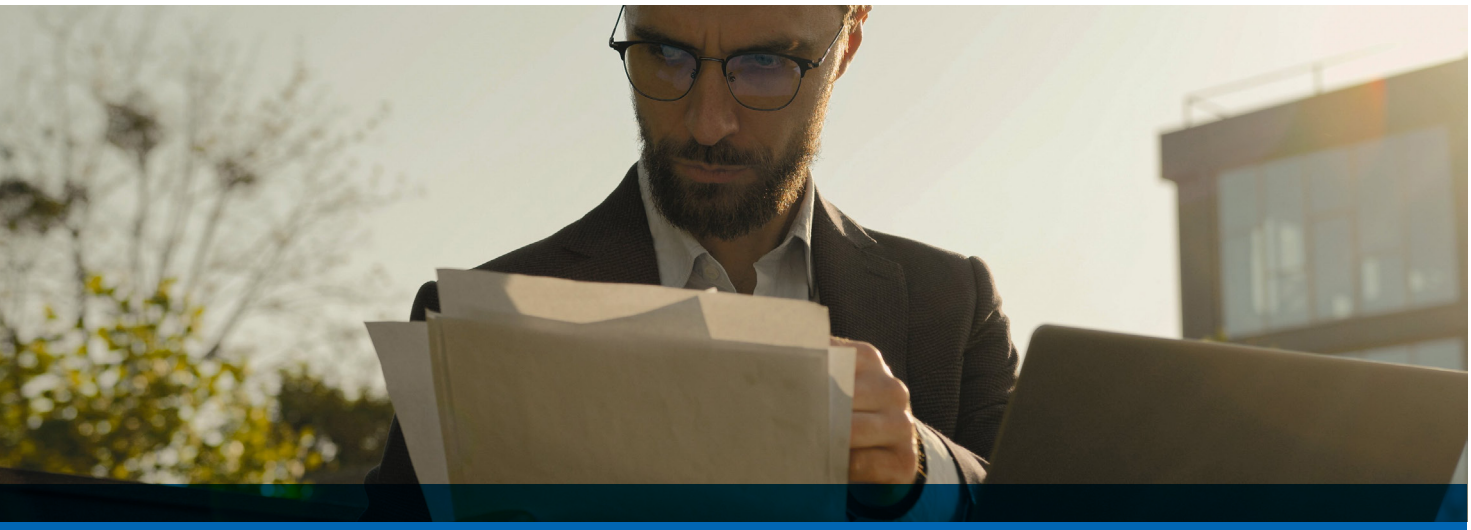

DAC-7-Umsetzungsgesetz – Beschleunigung der steuerlichen Außenprüfung

Von Jochen Wältz und Markus Rohwedder

Durch die Änderung der Abgabenordnung (AO) aufgrund des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts sollen Außenprüfungen bzw. Betriebsprüfungen (BP) beschleunigt werden. Das Gesetz, auch DAC-7-Umsetzungsgesetz genannt, wird Steuerpflichtige auch zu einer schnelleren Korrektur von Steuererklärungen verpflichten. Einige Neuerungen sind auch für gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts relevant.

Erweiterte Berichtigungspflichten gemäß § 153 Abs. 4 AO

Schon bisher besteht nach § 153 AO die Verpflichtung, erkannte Fehler in einer Steuererklärung unverzüglich anzuzeigen und zu berichtigen. Diese Verpflichtung wird nun erweitert. Soweit sich aufgrund einer Betriebsprüfung ein Steuerbescheid geändert hat, sind Steuerpflichtige nun verpflichtet, von sich aus Steuererklärungen für nachfolgende Veranlagungszeiträume zu berichtigen, die von der festgestellten Änderung von Besteuerungsgrundlagen betroffen sind. Folgeanpassungen aus einem Prüfzeitraum sollten deshalb nicht mehr der nächsten Betriebsprüfung überlassen werden. Die Regelung gilt ab 2023.

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten

Mit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann die Finanzverwaltung bereits Buchführungsunterlagen anfordern. Anhand dieser Unterlagen können Prüfungsschwerpunkte für Betriebsprüfungen festgelegt und dem Steuerpflichtigen mitgeteilt werden. Die Maßnahme gilt ab 2023.

Elektronische Verhandlungen und Besprechungen

Verhandlungen und Besprechungen können auch elektronisch durchgeführt werden, beispielsweise durch Videokonferenzen. Eine Schlussbesprechung zur Betriebsprüfung kann nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch oder telefonisch durchgeführt werden. Auch diese Maßnahme gilt ab 2023.

Erleichterungen bei Vorliegen eines TCMS

Die Finanzbehörde kann auf Antrag den Umfang der Prüfungshandlungen verbindlich einschränken, wenn die Wirksamkeit eines vom Steuerpflichtigen eingesetzten Tax Compliance Management Systems (TCMS) in einer Betriebsprüfung überprüft wurde und kein oder nur ein unbeachtliches steuerliches Risiko besteht. Es kommt somit eine Art „risikobasierter Prüfungsansatz“ zur Anwendung. Diese Änderung ist am 1. Januar 2023 zu Erprobungszwecken in Kraft getreten und wird zunächst am 30. April 2029 wieder aufgehoben.

Begrenzung der Ablaufhemmung

Die Festsetzungsfrist läuft nach § 171 Abs. 4 AO nicht ab, bevor die aufgrund der Betriebsprüfung zu erlassenden Bescheide unanfechtbar geworden sind oder nach Bekanntgabe der Mitteilung über die Beendigung der Betriebsprüfung ohne Änderung drei Monate verstrichen sind. Die Neuregelung sieht vor, dass die nun an den Beginn einer Betriebsprüfung anknüpfende Ablaufhemmung künftig spätestens fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs endet, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde. Neu ist damit die zeitliche Grenze für die Ablaufhemmung. Diese Begrenzung gilt allerdings nicht, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen die Betriebsprüfung verschoben bzw. unterbrochen wird, oder bei Einleitung eines Steuerstrafverfahrens. Die Regelung gilt ab 2025.

Bindender Teilabschluss

Für bestimmte Sachverhalte bzw. Besteuerungsgrundlagen sollen bereits während der Betriebsprüfung Teilabschlussbescheide erlassen werden, wenn der Sachverhalt abgeschlossen und abschließend geprüft ist. Die Entscheidung über den Erlass von Teilabschlussbescheiden steht im Ermessen der Finanzbehörde. Beantragt der Steuerpflichtige den Erlass eines Teilabschlussbescheids, reduziert sich dieses Ermessen dahingehend, dass ein Teilabschlussbescheid ergehen soll, wenn der Steuerpflichtige daran ein erhebliches Interesse hat und er dies glaubhaft macht. Die Maßnahme gilt ab 2025.

Neues Sanktionssystem bei Mitwirkungsverlangen

Der Gesetzgeber führt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen in Form eines vollstreckbaren Verwaltungsaktes ein. Bei Nichterfüllung drohen besondere Rechtsfolgen. Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen darf frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ergehen. Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung des qualifizierten Mitwirkungsverlangens soll ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festzusetzen sein. Es beträgt für jeden vollen Tag des Mitwirkungsverzögerung 75 EUR (höchstens für 150 Kalendertage). Zudem kann ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt werden. Der Zuschlag beträgt höchstens 25.000 EUR für jeden vollen Kalendertag und ist ebenfalls auf 150 Kalendertage begrenzt. Die Regelung gilt ab 2025.

Vereinbarung von Zwischengesprächen

Die Finanzbehörde soll mit dem Steuerpflichtigen regelmäßig Zwischengespräche über die festgestellten Sachverhalte und die möglichen Auswirkungen vereinbaren können. Sie soll im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen Rahmenbedingungen für dessen Mitwirkung festlegen können. Erfüllt der Steuerpflichtige die Rahmenbedingungen, unterbleibt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen. Die Maßnahme gilt ebenfalls ab 2025.

Praxis-Hinweis

Wie sich die Neuregelungen bei Betriebsprüfungen in der Praxis konkret auswirken werden, muss sich zeigen. Einmal mehr wird die wachsende Bedeutung von Tax Compliance Management Systemen (TCMS) deutlich – vor allem dann, wenn man regelmäßig einer steuerlichen Außenprüfung unterliegt. Neben den „klassischen Aspekten" eines TCMS sind hier noch konkret die Risiken des Gemeinnützigkeitsrechts zu berücksichtigen. Gerne bieten wir Ihnen auf Basis unserer Branchenkenntnis und unserer steuerlichen Expertise im Gemeinnützigkeitsrecht eine auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Verfahrensdokumentation einschließlich eines adäquaten internen Kontrollsystems als TCMS sowohl in der Implementierung als auch in der laufenden Weiterentwicklung an.

Jochen Wältz
Steuerberater

Würzburg
T +49 931 3041809-20
j.waeltz@solidaris.de

Markus Rohwedder
Steuerberater

Köln
+49 2203 8997-226
m.rohwedder@solidaris.de

Mitarbeitercafeteria im Krankenhaus – kein ermäßigter Umsatzsteuersatz

Von Karin Hellwig und Ulrich Schulte

Die ertrag- und umsatzsteuerliche Behandlung der Umsätze aus der Mitarbeiterbeköstigung ist mittlerweile ein Standardthema der Betriebsprüfung im Krankenhaus. Zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Verluste einer Mitarbeitercafeteria ist seit 2021 ein Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) anhängig (V R 28/21, vgl. *Solidaris Information 2/2021*). Der 5. Senat des Finanzgerichts (FG) Münster urteilte nun zu der Fragestellung, ob die Umsätze aus dem Betrieb einer Mitarbeitercafeteria bzw. -kantine in einem gemeinnützigen Krankenhaus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG für Zweckbetriebe unterliegen (Urteil vom 23. März 2023 – 5 K 2867/20 U). In der am 1. Juni 2023 veröffentlichten Entscheidung hat das FG die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes verneint. Das Urteil ist rechtskräftig. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Der Fall

Im Streitfall klagte eine gemeinnützige Krankenhaus-GmbH, die in den von ihr betriebenen Krankenhäusern Mitarbeitercafeterien unterhielt und dort Speisen und Getränke zu im Rahmen der Sachbezugsverordnung subventionierten Preisen anbot. Die Mitarbeitercafeterien wurden getrennt von den Besuchercafeterien geführt und standen sämtlichen Mitarbeitern offen. Die Mitarbeitercafeterien wurden seitens der Klägerin in den Streitjahren 2012 bis 2016 dem Zweckbetrieb Krankenhaus zugeordnet und dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG unterworfen. Das Finanzamt besteuerte dagegen diese Umsätze im Rahmen der Betriebsprüfung unter Bezugnahme auf ein BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2006 an die Deutsche Krankenhausgesellschaft und die Verfügung der OFD Karlsruhe vom 31. Januar 2017 mit dem Regelsteuersatz. Nach erfolglosem Einspruch erhob die Krankenhaus-GmbH Klage.

Nach Auffassung der Krankenhaus-GmbH dienten die Mitarbeiterkantinen ausschließlich dem Krankenhausbetrieb und seien somit dem Zweckbetrieb nach § 67 AO zuzuordnen, weil sie letztlich auch dem Wohle der Patienten zugutekämen. Insbesondere müssten die medizinischen Mitarbeiter auch in den Pausen ständig abrufbar sein. Auch die Tatsache, dass die Mitarbeitercafeterien während der Corona-Pandemie – im Gegensatz zu den Besuchercafeterien – nicht hätten geschlossen werden müssen, spreche dafür, dass diese für die Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebes notwendig seien. Ergänzend wurde argumentiert, dass durch die Abgeschlossenheit der Mitarbeitercafeterien kein Wettbewerb zu anderen Unternehmen bestehe und sie nicht zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen unterhalten würden. Dies zeige sich auch in dem von der Betriebsprüfung geschätzten ausgeglichenen Ergebnis.

Die beklagte Finanzbehörde ordnete hingegen die Mitarbeiterbeköstigung dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu. Die Subventionierung der Mitarbeiteressen stelle eine teilentgeltliche Sachzuwen-

dung dar, die als Lohnbestandteil eine Betriebsausgabe im steuerbefreiten Krankenhauszweckbetrieb darstelle und insofern bei der Gewinnermittlung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bis zur Höhe der ortsüblichen Preise wieder zuzurechnen sei. In umsatzsteuerlicher Hinsicht handele es sich jedoch bei der Mitarbeiterbeköstigung um eine sonstige Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliege.

Die Entscheidung

Das FG Münster wies die Klage der Krankenhaus-GmbH als unbegründet ab und erkannte die Anwendung des Regelsteuersatzes als rechtmäßig an. Aus Sicht des Finanzgerichts war weder die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG als ein eng mit der Krankenhausbehandlung verbundener Umsatz noch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG für Speisenlieferungen einschlägig. (Dies war jedoch ohnehin nicht streitig.)

Das Finanzgericht sah aber auch nicht – wie von der Klägerin begehrt – die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG als gegeben an. Wie die Betriebsprüfung ordnete das Finanzgericht den Betrieb der Mitarbeiterkantinen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach §§ 14, 64 AO zu. Insbesondere sah es die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb nach § 67 AO als nicht gegeben an, weil die Leistungen nicht unmittelbar gegenüber den Patienten erbracht würden und die ständige Verfügbarkeit und Erreichbarkeit sich nur auf einen Teil der Belegschaft beziehe, so dass kein ausreichender Zusammenhang zwischen Mitarbeiterbeköstigung und ärztlicher und pflegerischer Versorgung bestehe. Auch die Zuordnung zur Selbstversorgungseinrichtung gemäß § 68 Nr. 2 Buchst. b AO komme unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 29. Januar 2009 – V R 46/06 – nicht in Frage. Die Mitarbeiter würden nicht nur gelegentlich zur besseren Auslastung verpflegt, so dass die Mitarbeitercafeteria durchaus in Wettbewerb zu Lieferdiensten, ortsnahen Imbissen oder Restaurants und der Verpflegung durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke träte. Ein Zweckbetrieb nach § 65 AO käme ebenfalls nicht in Frage.

Schließlich urteilte das Finanzgericht, dass – selbst bei Vorliegen eines Zweckbetriebes – die Einnahmen aus der Mitarbeiterbeköstigung vorrangig zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienten, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt würden, und daher die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 zweite Alternative ebenfalls nicht vorlägen.

Praxis-Hinweis

Das Finanzgericht hat in seiner Urteilsbegründung die Mitarbeitercafeterien dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet und unter anderem das regelmäßig vorgetragene Argument, der Betrieb einer Mitarbeitercafeteria sei für den Krankenhausbetrieb wegen der gebotenen ständigen Erreichbarkeit des medizinischen Personals zwingend erforderlich, nicht gelten lassen. Sofern also nicht mehr die pandemiebedingte Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie greift, ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Zur Frage der ertragsteuerlichen Zuordnung der durch subventionierte Mitarbeiterpreise entstehenden Verluste musste sich das Finanzgericht nicht weiter äußern. Diese Thematik ist weiterhin beim BFH anhängig. Hinsichtlich der Umsatzsteuer zeigt sich an der Entscheidung des Finanzgerichts Münster einmal mehr, dass sowohl die Finanzverwaltung als auch die Finanzgerichtsbarkeit die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes im Rahmen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG restriktiv handhaben.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
+49 2203 8997-115
k.hellwig@solidaris.de

Ulrich Schulte
Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-182
u.schulte@solidaris.de

Neues zur Umsatzsteuerbefreiung im Pflegebereich und in der Jugendhilfe

Von Karin Hellwig und Lena Kanzok

Mit BMF-Schreiben vom 12. Juli 2023 – III C 3 - S 7172/21/10003 :001 – hat die Finanzverwaltung die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vom 21. Dezember 2020 beschlossenen Änderungen in § 4 Nr. 16 UStG sowie die im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 beschlossenen Änderungen zu § 4 Nr. 25 UStG in den Umsatzsteueranwendungserlass übernommen. Darüber hinaus erfolgte eine Aktualisierung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Auslegung des Artikels 132 Abs. 1 Buchst. g und h MwStSystRL und zur Definition einer Einrichtung mit sozialem Charakter.

Pflege- und Betreuungsleistungen nach § 4 Nr. 16 UStG

Nach § 4 Nr. 16 UStG sind die eng mit der Betreuung oder Pflege körperlich, kognitiv oder psychisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen anerkannten Einrichtungen mit sozialem Charakter i.S.d. Artikels 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL erbracht werden, umsatzsteuerbefreit.

Die Buchstaben b bis l des § 4 Nr. 16 UStG normieren die genannten Einrichtungen im Sinne von Artikel 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL. Danach gilt die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 16 UStG für Einrichtungen, mit denen ein einschlägiger sozialrechtlicher Vertrag besteht. Durch das JStG 2020 wurde klargestellt, dass unter den übrigen Voraussetzungen der Norm auch die Leistungen solcher Einrichtungen befreit sein können, die selbst keine Pflege- oder Betreuungsleistungen, sondern lediglich damit eng verbundene Leistungen erbringen. Als eng verbundene Umsätze zählen nach Abschn. 4.16.5 Abs. 21 Satz 4 UStAE auch die Erstellung von Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI, Leistungen des Hausnotrufs nach § 40 SGB XI und die Erteilung von Pflegekursen nach § 45 SGB XI.

Des Weiteren wurden Änderungen zu § 4 Nr. 16 Buchst. l UStG bezüglich der Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung zur Pflegeberatung nach § 7a SGB XI besteht, aufgenommen. Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde der Buchstabe m mit Hinblick auf die Sozialgrenze von 25 Prozent neu gefasst. Der Buchstabe m ist als Auffangnorm zu sehen und umfasst auch solche Einrichtungen, mit denen kein Vertrag nach den Buchstaben b bis l im Sinne des SGB besteht. Voraussetzung nach § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG ist, dass die Betreuungs- und Pflegekosten oder die hiermit eng verbundenen Leistungen in mindestens 25 Prozent der Fälle von den in Buchstabe m normierten gesetzlichen Trägern vollständig oder zum überwiegenden Teil vergütet werden. Als gesetzliche Träger im Sinne dieses Gesetzes gelten unter anderem die Träger der Sozialhilfe, die Träger der Sozialversicherung sowie die Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 SGB VIII. Als „Fälle" gilt die Anzahl der hilfsbedürftigen Personen im Kalendermonat, wobei grundsätzlich alle Leistungen für eine Person in einem Kalendermonat als ein Fall zu betrachten sind. Bei verschiedenartigen Einrichtungen im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG (z. B. stationäre Pflege, ambulante Pflege) sind die betreuten Personen aber jeder Einrichtung gesondert zuzuordnen.

Gemäß BFH-Rechtsprechung darf die Anerkennung des sozialen Charakters einer Pflegeeinrichtung nicht allein daran scheitern, dass das Gesetz ausschließlich auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres abstellt. War ein Unternehmer, für dessen Tätigkeit nur die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG in Betracht kommt, im Vorjahr bereits tätig, ohne die 25-Prozent-Grenze des § 4 Nr. 16 Buchst. m UStG zu erfüllen, scheiterte die Steuerbefreiung im Veranlagungsjahr am ausschließlichen Abstellen auf das Vorjahr. Durch die Neufassung greift nun die Steuerbefreiungsnorm auch dann, wenn bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres absehbar ist, dass der Unternehmer die 25-Prozent-Grenze erfüllen wird. Die Nachweispflicht der Kostenübernahme trägt der Unternehmer. Als Kostenübernahme gilt auch eine mittelbare (also durchgeleite-

te) Kostentragung. Sofern die zu pflegende Person jedoch selbst aus eigenen Mitteln für die Pflegeleistungen aufzukommen hat (z. B. aus der Altersrente), kann nicht von einer Kostenübernahme durch soziale Einrichtungen gesprochen werden.

Klarstellend wird durch das BMF-Schreiben auch darauf hingewiesen, dass Verpflegungsdienstleistungen, insbesondere Lieferungen von Speisen, soweit sie eigenständige Leistungen darstellen (z. B. „Essen auf Rädern", vgl. BFH-Urteil vom 1. Dezember 2010 – XI R 46/08), nicht als eng verbundene Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG anzusehen sind. Jedoch können diese dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 (Speisenlieferungen) oder Nr. 8 (für Zweckbetriebe) UStG unter den dort geregelten Voraussetzungen unterliegen.

Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach § 4 Nr. 25 UStG

Leistungen nach § 4 Nr. 25 UStG bezwecken die Umsatzsteuerfreiheit der im Rahmen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII sowie der im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erbrachten Leistungen, soweit diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, von Kirchen oder Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, von Einrichtungen mit sozialem Charakter, die von der zuständigen Jugendbehörde als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, oder von Einrichtungen, die die Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 Buchst. b UStG erfüllen, erbracht werden.

Mit Änderung des § 4 Nr. 25 Satz 1 und Satz 2 Buchst. b Doppelbuchst. dd UStG wurde nun mehr der Katalog der begünstigten Leistungen um die Leistungen der Adoptionsvermittlung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz ergänzt.

Anwendungsregelung

Die Änderungen des UStAE zu § 4 Nr. 25 UStG sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 erbracht wurden. Die Änderungen auf Grundlage des § 4 Nr. 16 UStG beziehen sich auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2020 erbracht wurden bzw. werden. Die Grundsätze der in den UStAE aufgenommenen BFH-Urteile sind in allen offenen Fällen anzuwenden, jedoch wird es für Umsätze, die bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden, nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den obigen Ausführungen umsatzsteuerpflichtig behandelt.

Praxis-Hinweis

Zwar wurde der Umsatzsteueranwendungserlass an die neue Gesetzeslage und die inzwischen ergangene BFH-Rechtsprechung angepasst, jedoch verbleiben aus unserer Sicht weiterhin offene Fragen, beispielsweise im Hinblick auf die Befreiung von Betreuungsleistungen, die vor Inkrafttreten des JStG 2020 gemäß § 4 Nr. 18 UStG a. F. befreit waren.

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
+49 2203 8997-115
k.hellwig@solidaris.de

Lena Kanzok
Steuerberaterin

Würzburg
+49 931 3041809-0
l.kanzok@solidaris.de

Neues Urteil zum ermäßigten Umsatzsteuersatz bei Zweckbetrieben

Von Karsten Schulte

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem Urteil vom 5. April 2023 – V R 14/22 – zu den Voraussetzungen der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG geäußert.

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a Satz 3 UStG ermäßigt sich der Umsatzsteuersatz für Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften, die diese im Rahmen eines Zweckbetriebs erbringen, wenn der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden (1. Alt.), oder die Körperschaft mit diesen Leistungen ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nach §§ 66 bis 68 AO selbst verwirklicht (2. Alt.).

Die Selbstverwirklichung durch die Zweckbetriebsleistung setze voraus, so der BFH, dass die Leistung vom konkreten Satzungszweck der Körperschaft erfasst werde. Hierbei sei neben dem Satzungszweck auch der Name der Körperschaft zu berücksichtigen. Liegt ein solcher Fall nicht vor, sei zu prüfen, ob die Leistungen in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dienen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Zusätzliche Einnahmen liegen immer dann vor, wenn die Körperschaft die Einnahmen mit Leistungen erzielt, die für die Verwirklichung ihres Satzungszwecks nicht unerlässlich sind. Ob sie hieraus Gewinne erziele und ob ihr die Einnahmen verblieben, sei hierbei unerheblich.

Für die Frage, ob Umsätze mit Wettbewerbscharakter vorliegen, sei entscheidend, ob mit den Leistungen in Wettbewerb zu anderen Unternehmern getreten werde, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz am Markt anbieten. Unter Berücksichtigung der unionsrechtlich gebotenen weiten Auslegung der Vorschrift sei der ermäßigte Umsatzsteuersatz nur insoweit anzuwenden, als er höchstens zu einer nur geringen Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung führe.

Praxis-Hinweis

Die Frage der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ist ein häufig anzutreffendes Streitthema in Betriebsprüfungen. Dieses ist aufgrund der unterschiedlichen Regelungen auf nationaler und auf EU-Ebene und der unterschiedlichen Meinungen der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung oft nur schwer einschätzbar. Um hohe Steuernachzahlungen zu vermeiden, sollten entsprechende Fälle im Vorfeld sorgfältig geprüft und gegebenenfalls mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Auch die vertragliche Vereinbarung von Steuerklauseln sollte geprüft werden.

Karsten Schulte
Rechtsanwalt, Steuerberater

Münster
+49 251 48261-150
k.schulte@solidaris.de

Interview

Unternehmenssteuerung durch Business Intelligence – ein Erfahrungsbericht

Die Solidaris unterstützt Einrichtungen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft auch bei der Implementierung professioneller Controlling- und Berichtssysteme. Als langjähriger Partner der CP Corporate Planning AG profitiert unsere Mandantschaft von einem ganzheitlichen Beratungsansatz, der neben der Entwicklung und Umsetzung strategischer Steuerungskonzepte auch die Bereitstellung und das Customizing der hierfür notwendigen IT-Infrastrukturen beinhaltet. Vor gut zwei Jahren begann im Rahmen eines Pilotprojekts unsere Zusammenarbeit mit der Lebenshilfewerk Neumünster GmbH, einem der größten Einrichtungsträger für Wohn-, Betreuungs- und Teilhabeangebote in Schleswig-Holstein. Wir sprachen mit dem Kaufmännischen Leiter Martin Sommerfeld darüber, welche Erfahrungen durch den Implementierungsprozess gewonnen werden konnten und welche Optimierungspotentiale zukünftig noch zu erwarten sind.

Herr Sommerfeld, Sie sind Kaufmännischer Leiter der Lebenshilfewerk Neumünster GmbH und Projektleiter für den Reorganisationsprozess im Bereich IT/Controlling. Bitte stellen Sie uns kurz Ihr Unternehmen und seine unterschiedlichen Leistungsangebote vor.

Die Lebenshilfewerk Neumünster GmbH unterhält an verschiedenen Standorten in Neumünster eine große Anzahl unterschiedlicher Angebote und Einrichtungen zur Förderung und Betreuung von Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung aller Altersstufen. Unsere Leistungen reichen von einer Werkstatt für behinderte Menschen mit Tagesförderstätte über Wohnstätten, Kindertagesstätten und eine Krippe bis hin zu ambulanten Angeboten wie pädagogischer Frühförderung, familienunterstützenden Diensten sowie Sport- und Freizeitangeboten. Menschen mit allen Arten von Assistenzbedarfen finden bei uns eine professionelle Hilfe und Begleitung,

vielfältige Betreuungsangebote und kompetente Ansprechpartner, die engagiert weiterhelfen.

Die Handlungsspielräume für Sozialeinrichtungen in der Eingliederungshilfe werden durch regulatorische Eingriffe und die allgemeine Marktentwicklung zunehmend geringer. Gleichzeitig nimmt die Komplexität der Informationsanforderungen stetig zu. Warum macht es aus Ihrer Sicht jetzt Sinn, die vorhandenen Controlling-Prozesse auf den Prüfstand zu stellen und über integrierte Steuerungssysteme nachzudenken?

Zum einen unterliegt die Eingliederungshilfe einem komplexen rechtlichen Rahmen und wird durch gesetzgeberische Maßnahmen beeinflusst. Zum anderen stehen Sozialeinrichtungen häufig unter finanziellem Druck und müssen mit begrenzten Ressourcen arbeiten. Effizientes Controlling und transparente Steuerungssysteme werden daher immer wichtiger, um vorhandene Ressourcen optimal einzusetzen und eine nachhaltige Finanzplanung zu ermöglichen. Es werden auch umfangreichere Daten benötigt, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Integrierte Steuerungssysteme können helfen, verschiedene Datenquellen zu verknüpfen und so ein umfassenderes Bild der Situation zu erhalten. Nicht zuletzt tragen Sozialeinrichtungen Verantwortung gegenüber verschiedenen Interessengruppen wie Klienten, Mitarbeitern und Finanzgebern. Ein modernes Controlling trägt dazu bei, dass die Einrichtungen ihre Leistung messbar machen und Entscheidungen nachvollziehbar begründen können. Insgesamt bietet die Überprüfung der bestehenden Controlling-Prozesse also eine Möglichkeit, die Effektivität, die Effizienz und die Transparenz von Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu verbessern.

Welche Kriterien muss ein professionelles Controlling-Tool für Sie unbedingt erfüllen, um Ihren betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden und einen realen Mehrwert für das Tagesgeschäft zu bieten? Welcher Aspekt war ausschlaggebend dafür, dass Sie sich für den Corporate Planner entschieden haben?

Das Tool sollte in der Lage sein, Daten aus verschiedenen Quellen zu integrieren, wie etwa Finanz-, Personal- sowie Leistungsdaten und andere relevante Kennzahlen. Eine nahtlose Datenintegration ermöglicht eine ganzheitliche Sicht auf die Organisation. Es ist auch wichtig, dass das Tool flexible Berichtsmöglichkeiten bietet, um individuelle Berichtsanforderungen und -formate erfüllen zu können. Es sollte zudem Funktionen zur operativen Planung bereitstellen, um zukünftige Entwicklungen und Szenarien zu modellieren. Zusätzliche Analysefunktionen und Dashboards sind für den schnellen Zugriff auf relevante Informationen und die Identifikation von Trends hilfreich. Dies unterstützt die Entscheidungsfindung auf Basis von Echtzeitdaten. Schließlich sind ein benutzerfreundliches Interface und eine intuitive Bedienung entscheidend, damit das Tool effektiv genutzt werden kann.

Welche Meilensteine konnten bisher erreicht werden und welche stehen in absehbarer Zeit noch bevor? Haben die Ergebnisse aus der Organisationsentwicklung schon zu Prozessverbesserungen in bestimmten Leistungsbereichen geführt?

Wir haben die komplette Organisationsstruktur im BI-System nachgebaut und mit den vorgelagerten Erfassungssystemen verknüpft, so dass wir in der Lage sind, sehr individuelle Auswertungen im Bereich des Finanz-, Personal- und Leistungscontrollings mit tagesaktuellen Zahlen zu erstellen. Darüber hinaus haben wir eine Vielzahl an standardisierten Reports für den regelmäßigen Berichtslauf an die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Abteilungsleitungen entwickelt. Ein wesentlicher Meilenstein war die vollständige Integration einer verursachungsgerechten Kostenstellen- und Umlagerechnung, die uns die Auswertung von Abteilungsergebnissen ermöglicht. Während dieses Prozessschrittes konnten wir einige strukturelle Probleme im Hinblick auf die Budgetverhandlung lösen, wie beispielsweise die kalkulatorische Berücksichtigung von Risikozuschlägen und Erlösabschlägen. Aktuell beschäftigen wir uns verstärkt mit den Wirtschaftsplanungen und entwickeln die Personalkennzahlen weiter.

Eine wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Steuerungssystem ist die Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Rohdaten. In der Praxis stellen jedoch die Organisation und die Prozesse im Hintergrund oftmals Hemmnisse dar, welche die Datenerhebung und -verarbeitung erschweren. Mit welchen Problemen waren Sie im Projektverlauf konfrontiert?

Wenn Daten aus verschiedenen Quellen stammen und in unterschiedlichen Formaten vorliegen, kann die Konsolidierung und Integration der Daten eine Herausforderung darstellen. Eine Lösungsstrategie besteht darin, klare Richtlinien für die Datenformatierung und -bereitstellung festzulegen und automatisierte Tools oder Schnittstellen einzusetzen, um die Datenintegration zu erleichtern.

Unvollständige, ungenaue oder veraltete Daten können zudem die Qualität des Steuerungs- und Berichtssystems beeinträchtigen. Es ist daher wichtig, Validierungsverfahren zu implementieren und klare Verantwortlichkeiten für die Datenpflege festzulegen. Regelmäßige Überprüfungen und Schulungen können helfen, die Datenqualität zu verbessern. Eine zeitaufwendige oder fehleranfällige Datenerhebung kann außerdem die Effizienz des Systems belasten. Hier sollten die Datenerfassungsprozesse optimiert werden, beispielsweise durch Automatisierung, Standardisierung oder die Nutzung digitaler Tools.

Controlling und IT tangieren als wichtige Schnittstellenfunktionen nahezu sämtliche Organisationsbereiche. Welche Prozesshemmnisse ergeben sich hier Ihrer Erfahrung nach? Wie wichtig ist generell eine adäquate und zielorientierte Fehlerkultur bei einem interdisziplinären Change-Management-Projekt?

Eine unzureichende Kommunikation kann zu Missverständnissen führen und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Teams beeinträchtigen. Es ist wichtig, die Kommunikationswege zu überprüfen und sicherzustellen, dass relevante Informationen effektiv an alle Beteiligten weitergegeben werden. Um dies zu gewährleisten haben wir die Prozesse und Verantwortlichkeiten zwischen Finanzbuchhaltung und Controlling klar dokumentiert. Automatisierte Schnittstellen zwischen der Buchhaltungssoftware und dem Controlling-Tool wurden erfolgreich implementiert, so dass manuelle Eingriffe minimiert werden konnten. Zudem haben wir regelmäßige Abstimmungen zwischen Finanzbuchhaltung und Controlling eingeführt, um sicherzustellen, dass die Daten in beiden Systemen konsistent und aktuell sind. Das Controlling wurde personell breiter aufgestellt, um eine bessere Plausibilisierung der Finanzdaten zu ermöglichen. Eine offene Kommunikation, in der Fehler als Lernchancen betrachtet werden und lösungsorientiertes Feedback gegeben wird, fördert das Vertrauen und die Zusammenarbeit zwischen den Teams. Es ermöglicht die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und die Anpassung von Prozessen, um die gewünschten Veränderungen erfolgreich umzusetzen.

Wie fällt Ihr Zwischenfazit für die Implementierung des Corporate Planners in Ihrer Organisation aus? Wie zufrieden sind Sie mit der aktuellen Umsetzung?

Die Vorteile des BI-Systems liegen insbesondere in der einfacheren Datenintegration, dem flexiblen und individuell anpassbaren Berichtswesen, den verbesserten Planungs- und Analysefunktionen und der intuitiven Bedienung. Die Herausforderungen im Veränderungsprozess können individuell sehr unterschiedlich sein und hängen von den spezifischen Umständen ab. Es ist wichtig, die möglichen Prozessanpassungen und Schulungsbedarfe zu berücksichtigen, die mit der Einführung des BI-Systems einhergehen. Ich bewerte unseren aktuellen Umsetzungsstand als sehr positiv. Es ist jedoch ratsam, regelmäßige Evaluierungen durchzuführen, um den Fortschritt zu bewerten und sicherzustellen, dass das System den jeweiligen Anforderungen gerecht wird.

Herr Sommerfeld, wir danken Ihnen herzlich für dieses Gespräch und wünschen Ihnen und der Lebenshilfewerk Neumünster GmbH weiterhin viel Erfolg bei Ihren Projekten!

Beratung aktuell

Aktuelles zur Krankenhausreform

Von Dr. Rolf Syben, Ines Martenstein und Anke Harney

Bund und Länder haben sich auf ein Eckpunktepapier geeinigt, bei dem es im Kern um die gegenseitige Zusicherung geht, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einigen zu wollen. Insoweit stehen alle Eckpunkte „unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer zukünftigen finalen Gesamteinigung zwischen Bund und Ländern über die Grundstrukturen einer Krankenhausreform". Diese Absichtserklärung ist die Kernbotschaft des Eckpunktepapiers.

Refinanzierung der Betriebskosten

Die aufkommensneutrale Einführung von Vorhaltepauschalen als Ergänzung zu dem System bestehend aus DRGs, Zusatzentgelten und Pflegeentgelten ist gesetzt. Die Vorhaltepauschalen werden durch eine Absenkung der DRGs finanziert, so dass sich lediglich die Verteilung der Mittel ändert. Sachkosten werden dabei prioritär fallvariabel in den DRGs verbleiben, um die Kostendeckung sachkostenintensiver Fälle zu gewährleisten.

Das Budget für die Vorhaltepauschalen wird je Bundesland und Leistungsgruppe festgelegt werden. Neben den Vorhaltepauschalen soll es weiter Sicherstellungszuschläge für bedarfsnotwendige Krankenhäuser geben. Ergänzt werden diese durch leistungsmengenunabhängige Extrazuschläge für die Pädiatrie, die Geburtshilfe, die Notfallversorgung, Stroke Units, die Spezielle Traumatologie und die Intensivmedizin. Diese Extrazuschläge sollen additiv zum bisherigen GKV-Budget finanziert werden. Die aktuellen Zu- und Abschläge im Rahmen der Notfallversorgung könnten damit entfallen. Als weiteres Element der Refinanzierung von Betriebskosten sind Zuschläge für koordinierende Krankenhäuser, Universitätskliniken und andere geeignete Versorger, geplant. Auch diese sollen additiv zum bisherigen GKV-Budget finanziert werden. Das Vorhaltebudget wird vom InEK kalkuliert und aus dem Landesbudget je Leistungsgruppe zugewiesen werden. Ob für die Bemessung des Fallmengengerüstes das Jahr 2019 oder, was wahrscheinlicher ist, ein späteres Jahr angesetzt werden wird, ist aktuell noch offen.

Ab 2026 beginnt eine budgetneutrale Phase. Da ein auf Leistungsgruppen ausgerichteter Krankenhausplan des jeweiligen Landes Voraussetzung für die intendierte versorgungssteuernde Zuordnung von Leistungsgruppen darstellt, wird die Länge der Konvergenzphase entscheidend von der jeweiligen Landesgesetzgebung abhängen. Eine Anpassung des Vorhaltebudgets soll zunächst nach zwei Jahren und danach alle drei Jahre erfolgen. Dabei sollen am Klinikstandort hinzukommende oder entfallende Leistungsgruppen und Steigerungen der Fallschwere berücksichtigt, Fallzahlveränderungen aber eher außer Acht gelassen werden. Ob der Fixkostendegressionsabschlag (FDA) als bestehendes, die Leistungssteigerung dämpfendes Instrument im DRG-Bereich bestehen bleibt, ist unklar, aber wahrscheinlich.

Für Krankenhausstandorte, die in einer zukünftigen Krankenhausplanung die Option zur sektorübergreifenden

Versorgung ohne Notfallversorgung (ehemals Level Ii) zugesprochen bekommen, besteht für ein eingegrenztes Portfolio das Recht auf Aushandlung eines Budgets auf Basis tagesgleicher Pflegesätze statt DRG- und Vorhaltebudget. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind dabei in auskömmlicher Weise zu berücksichtigen.

Leistungsgruppen und Level

Die Zuordnung der Krankenhäuser zu bundeseinheitlichen Versorgungsstufen der Level I (Grundversorger), Level II (Regel- und Schwerpunktversorger) sowie Level III (Maximalversorger) mit Anbindung der Leistungsgruppen an diese Stufen wird für die Krankenhausplanung und -vergütung keine verbindliche Rolle spielen. Der Bund plant jedoch die Zuschreibung von Leveln für Standorte auf einer getrennten gesetzlichen Grundlage im Rahmen einer benutzerfreundlichen Veröffentlichung von „Qualitätsinformationen zur Krankenhausversorgung". Hier sollen die §-21-Daten, Daten der Qualitätssicherung, bereits aktuell zu Verfügung stehende Daten zu Mindestmengen, Notfallstufen, Perinatalzentren, Strukturprüfungen sowie weitere zukünftig seitens der Träger obligat bereitzustellende Daten als Grundlage dienen. Die erstmalige Veröffentlichung ist für 2024 geplant. Je nach Ausgestaltung birgt der geplante Bericht einen nicht zu unterschätzenden normativer Charakter für Rettungsdienste, Zuweiser und Patienten.

Die Leistungsgruppen (LG) und ihre Definition auf „Grundlage" der Vorlage aus NRW werden im Eckpunktepapier nur rudimentär behandelt. In Ergänzung zu den Leistungsgruppen NRW sind LGs für Infektiologie, Notfallmedizin, spezielle Traumatologie, spezielle Kinder- und Jugendmedizin und die spezielle Kinder- und Jugendchirurgie geplant. Mit der beschlossenen eindeutigen Zuordnung jeden Falles zu einer LG ist implizit, wie auch im Modell NRW, eine Leistungsgruppenhierarchie verbunden. Ihr Aufbau ist offen und wird nach Einordnung der zusätzlichen LGs maßgeblich den Leistungsumfang der einzelnen LGs bestimmen.

Angesichts länderspezifischer ärztlicher Weiterbildungsordnungen und variierender Verwendung von §-301-Fachabteilungsschlüsseln ist ein normativer Rückgriff auf diese, analog dem Vorgehen bei den Leistungsgruppen-NRW, kaum 1:1 möglich. Es kann daher erwartet werden, dass analog zu den schweizerischen Leistungsgruppen in viel größerem Umfang als im Modell NRW über ICD und OPS definiert werden wird.

Wie geht es weiter?

Das BMG plant die zeitnahe Erstellung von Referentenentwürfen für das Krankenhausreformgesetz und das Transparenzgesetz als Rechtsgrundlage der Qualitätsinformationen. Beide Gesetze sollen am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Auch ohne Kenntnis der exakten Rahmenbedingungen ist klar, dass die Reformen einen Paradigmenwechsel für die strategische Ausrichtung der Kliniken darstellen werden. Es gibt großen Handlungsbedarf:

- Anpassung der strategischen Positionierung vor dem Hintergrund einer angepassten Markt- und Wettbewerbsanalyse.
- Entwicklung von Restrukturierungsszenarien.
- Identifikation von Wirtschaftlichkeitspotenzialen vor dem Hintergrund sich verstetigender Budgetzwänge.
- Verstärkter Aufbau kooperativer Beziehungen zu Wettbewerbern in Kenntnis eigener Stärken und Schwächen im Leistungsgruppenportfolio

Gerne unterstützen wir Sie mit unserer Expertise bei diesen Punkten.

Dr. med. Rolf Syben, MBE

Köln
T +49 2203 8997-374
r.syben@solidaris.de

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtanwältin,
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
T +49 2203 8997-419
i.martenstein@solidaris.de

Anke Harney
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Münster
T +49 251 48261-124
a.harney@solidaris.de

KHZG – nach dem Nachweis ist vor dem Nachweis

Von Thomas Heithausen und Stephanie Schultheis

Nachdem das Jahr 2022 nicht zuletzt aufgrund der seinerzeit zögerlichen KHZG-Bewilligungen wenige Verpflichtungen zur KHZG-Nachweisführung mit sich gebracht hat, waren die Krankenhausträger zu Beginn dieses Jahres nunmehr allesamt aufgefordert, unter Berücksichtigung der vorliegenden Bewilligungen entsprechende Zwischennachweise fristgerecht einzureichen. Wir ziehen eine erste Bilanz und geben Hinweise für die zukünftige Nachweisführung.

Wenngleich die Inhalte der Nachweisführung dem Grunde nach übergreifend über die KHZG-Förderrichtlinie definiert sind, so zeigten sich in der konkreten Handhabung unterschiedliche Ausprägungen in den einzelnen Bundesländern. Der erste gesamtheitliche Durchlauf der Nachweisführung im Sinne der Zwischennachweise hat durchaus zu der ein oder anderen Nachfrage bei den Bewilligungsbehörden geführt. In vielen Bundesländern wurden in diesem Zusammenhang Dokumentationen zu FAQs aufgesetzt und kontinuierlich fortgeschrieben, um die Erkenntnisse und Klärungsergebnisse dauerhaft präsent zu machen. Sie bilden eine wichtige Informationsquelle für die Fördermittelempfänger.

Im Wesentlichen umfasst der Zwischennachweis folgende Angaben:

- Sachbericht zum Stand der Umsetzung,
- gegebenenfalls Anzeige von Änderungen in Bezug auf ursprünglich beantragte Produkte oder Maßnahmen,
- Angaben zu bewilligten bzw. ausgezahlten Fördermitteln,
- Ausführungen zur Höhe des für das Krankenhaus entstehenden Erfüllungsaufwands sowie
- Nachweis über die Einhaltung der Förderrichtlinien durch einen berechtigten (IT-)Dienstleister für Vorhaben nach §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6, 8 und 10 KHSFV.

Sachbericht

Im Großen und Ganzen wurden bezüglich der Sachberichterstattung nur wenige Formvorgaben durch die Länder und ihre Bewilligungsbehörden auferlegt. Entsprechend wurden oftmals freie Textformate genutzt, um in wesentlichen Zügen den Vorhabenstand darzustellen. Je nach Vorgehen und Planungsstand wurden dabei wesentliche Ergebnisse und Meilensteine als strukturelle Berichtsgrundlage im Sachbericht aufgegriffen und diesen Statusangaben wie beispielsweise „in Planung“, „in Bearbeitung“, „umgesetzt“ zugeordnet. Auch wurden Start- und Abschlusstermine bestätigt beziehungsweise auf Basis der konkretisierten Vorhabenplanung, gegebenenfalls unter Dokumentation einer entsprechenden Begründung, aktualisiert. Hier war es wichtig, als Bezugsgrundlage die Planungen und inhaltlichen Darstellungen aus der KHZG-Antragstellung nicht aus dem Auge zu verlieren, da diese die Grundlage für die KHZG-Bewilligungen bilden.

Änderungsanzeige

Sollten sich zwischenzeitlich maßgebliche Änderungen in Bezug auf die ursprünglich geplanten und beantragten Produkte bzw. Maßnahmen ergeben haben, waren diese in der Nachweisführung anzuzeigen. Hierfür wurden durch die Bewilligungsbehörden entsprechende Vorlagen für Änderungsanträge bereitgestellt. Je nach länderspezifischer Vorgabe mussten unterschiedliche Zusatzinformationen wie Kostenaufstellungen und Angebote beigefügt werden.

Bewilligte bzw. ausgezahlte Fördermittel

Hier zeigten sich grundlegende Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung in den einzelnen Bundesländern. Während beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ein definierter Vordruck für den Zwischennachweis bereitgestellt wurde, der sich eng an den Verwendungsnachweis zum Vorhabenabschluss anlehnt, haben sich die Bewilligungsbehörden in Bayern für ein freies Format in der Zwischennachweisführung ausgesprochen. Entsprechend mussten gegebenenfalls je nach Bundesland individuelle Dokumentationsformate entwickelt werden. In Bezug auf die Zusammenstellung von Einnahmen und Ausgaben konnten erstmals Erfahrungen dazu gesammelt werden, wie effizient die Zahlungs- und Rechnungsverfolgung im Umsetzungscontrolling zuvor aufgesetzt worden war.

Ausführungen zum Erfüllungsaufwand

Wenngleich diese Angaben rein statistischen Charakter haben, so ergaben sich hierzu sowohl viele Verständnisfragen auf Seiten der Krankenhausträger als auch Nachfragen durch die Bewilligungsbehörden. Wichtig war und ist es zu verstehen, dass es sich hierbei um Angaben handelt, die über den Vorhabenverlauf fortzuschreiben sind. Somit war es empfehlenswert, eine grundlegende interne Struktur bis hin zur Ermittlung der Aufwände aufzusetzen, insbesondere mit Blick auf eine stringente und belastbare künftige Darstellung.

Nachweis über die Einhaltung der Förderrichtlinien durch den berechtigten IT-Dienstleister

Standardisierungsbestrebungen folgend wurde in vielen Bundesländern eine Muster-Bestätigung für den IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt. Diese relativ pauschal gehaltene Bestätigungsvorlage wurde in einzelnen Bundesländern durch konkretisierende Bestätigungsklauseln ergänzt. Diese umfassten zum Beispiel Bestätigungen der Einhaltung der einzelnen MUSS-Kriterien sowie die explizite Bestätigung, dass 15 Prozent der Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit verwendet werden. In allen Fällen war gleichermaßen zu bestätigen, dass die Angaben des berechtigten IT-Dienstleisters auf einer eigenständig durchgeführten Prüfung beruhten.

Nach dem Nachweis ist vor dem Nachweis

Maßgeblich für eine effiziente Nachweisführung ist nach unserer Erfahrung, wie nachhaltig die relevanten Nachweisinformationen im Umsetzungscontrolling der Häuser verankert sind und ob hierzu im Vorhabenverlauf eine kontinuierliche Aktualisierung und Steuerung etabliert ist.

Da viele der bewilligten KHZG-Vorhaben zu Beginn dieses Jahres noch in der Ausschreibungs- bzw. Konzeptionsphase waren, konnte sich die Nachweisführung nicht selten aus den Planungsinformationen der Antragsstellung bedienen. Dies wird naturgemäß bei fortschreitendem Vorhabenverlauf komplexer.

Zur Vorbereitung auf die nächste anstehende Nachweisführung empfehlen wir daher,

- die Inhalte und zeitlichen Planungen aus der Antragstellung bzw. Bewilligung im Blick zu behalten, da diese für jegliche Nachweisführung als „Baseline“ maßgeblich sind,
- eventuelle Anpassungen in der Maßnahmen- oder Produktauswahl im Sinne ihrer Relevanz zu bewerten und gegebenenfalls über eine Änderungsanzeige anzuzeigen,
- eine gleichbleibende Systematik zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands zu etablieren und fortzuschreiben,
- Beleglisten für den zahlenmäßigen Nachweis kontinuierlich fortzuschreiben sowie
- Berichts- und Projektsteuerungsformate zu etablieren, aus welchen Nachweisinformationen effizient abgelesen und konsolidiert werden können.

Zudem wird nach der Vorhabenumsetzung ein Verwendungsnachweis inkl. der Bestätigung eines zertifizierten IT-Dienstleister fällig.

Praxis-Hinweis

Insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des der Informationssicherheit und des Datenschutzes wird eine reine Ex-Post-Betrachtung mehr als herausfordernd, sowohl auf Seiten des Fördermittelempfängers als auch im Rahmen der Prüfung durch den IT-Dienstleister. Unsere zusammengefasste Empfehlung lautet deshalb: Beschränken Sie sich bezüglich der Aspekte der Nachweisführung zeitlich nicht nur auf die jeweiligen Stichtage. Eine laufende Überwachung und Dokumentation erleichtert gerade bei komplexen Vorhaben den Überblick und die periodisch anfallenden Arbeiten.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-116
t.heithausen@solidaris.de

Stephanie Schultheis
Dipl.-Informatikerin (FH)

Köln
T +49 2203 8997-122
s.schultheis@solidaris.de

Investitionskreditfinanzierung – Die richtige Vorbereitung zur Absicherung

Von Claudia Schürmann-Schütte, Dr. Holger Schwarz und Marcel Waldecker

Viele Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft stehen vor einem großen Instandhaltungs- und Investitionsstau. Ohne (Teil-)Kreditfinanzierung sind Sanierungsmaßnahmen oder Neubauten oftmals nicht möglich. Die Investitionsentscheidung und die zugrunde liegende langfristige Finanzplanung müssen gut durchdacht sein. Für eine erfolgreiche Investitionskreditfinanzierung sind verschiedene Faktoren zu beachten – angefangen von der möglichst genauen Abschätzung des Investitionsvolumens und der strategischen Abwägung der einzusetzenden Eigenmittel über die Vorbereitung der Verhandlungen mit potenziellen Kreditgebern bis hin zur kritischen Prüfung sowie ggf. Nachverhandlung unterbreiteter Kreditangebote.

Abschätzung des Investitionsvolumens

Am Anfang der Planung des Finanzierungsvorhabens steht die Abschätzung des Investitionsvolumens. Abhängig von der Größe des Investitionsvorhabens sollten Kostenschätzungen ausreichend detailliert aufgestellt werden. Nach der ersten Idee ist ein Team aus Mitarbeitern der Bauabteilung, des Einkaufs, des Controllings und der Unternehmensleitung für das weitere Vorhaben festzulegen.

Die Zusammenstellung der Datengrundlage für Entscheidungen ist oft aufwendig und daher mit ausreichend Kapazität und Zeit zu planen. Häufig ist schon an dieser Stelle neben externen Architekten der Einbezug eines Experten empfehlenswert, der eine zweite Einschätzung geben kann. Bei der Abschätzung des Investitionsvolumens dürfen Interimslösungen für Bauphasen, Preissteigerungsrisiken und weitere Puffer für Unvorhergesehenes nicht außer Acht gelassen werden.

Ein solide aufgestellter Zeitplan ist unumgänglich, um Risiken und Kosten vollständig zu quantifizieren.

Kalkulation des Eigenmitteleinsatzes

Steht das erwartete Investitionsvolumen fest, ist abzuwägen, in welcher Höhe Eigenmittel eingesetzt werden können bzw. sollen. Die zukünftige Investitionsstärke darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, weshalb eine weitreichende Investitionszielplanung bezogen auf einen langfristigen Zeitraum notwendig ist. Eine Aufstellung des Gesamtbedarfes der kommenden Jahre ermöglicht einen Blick auf zukünftige Finanzierungsvolumina. Unter Umständen macht die Bündelung unterschiedlicher Investitionsvorhaben in Absprache mit Banken Sinn.

Neben der Investitionszielplanung ist zur Abwägung der einzusetzenden Eigenmittel der vorausschauende Blick auf potenzielle Risiken empfehlenswert. Nicht selten sind Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft durch unvorhergesehene Ereignisse in eine Situation gekommen, in der sich die Ergebnis- und Liquiditätssituation verschlechtert hat und Eigenmittel in einem zu hohen Maße in Investitionsprojekten gebunden waren. Bei der Abwägung sollte daher ein realistischer „Worst-Case“ der Unternehmensentwicklung zugrunde gelegt werden. Notwendige Unwägbarkeiten sollten eingeplant werden. Erst vor dem Hintergrund der Reserven und der zukünftigen Investitionsbedarfe wird eine Gesamteinschätzung bezogen auf den Eigenmitteleinsatz möglich.

Langfristige Liquiditätsplanung

Steht der Rahmen des notwendigen Finanzierungsvolumens fest, gilt es, diesen unter Berücksichtigung aller Zahlungsströme in einer langfristigen Liquiditätsplanung abzubilden. Zur Beurteilung der Frage, ob das Volumen leistbar ist, sollte eine Liquiditätsplanung mit einer Dauer von idealerweise mindestens zehn Jahren aufgestellt werden. Auch hier gilt ein wichtiger Grundsatz: Stellen Sie einen „Worst Case“ auf, um potenzielle Risiken in die Investitionsentscheidung einzubeziehen.

Bei großen Finanzierungsvolumina werden die Banken eine professionelle Businessplanung unter Berücksichtigung der Belastungen aus bereits bestehenden und dem neu hinzukommenden Investitionsvorhaben bzw. der sich daraus ableitbaren Kapitaldienste verlangen. Häufig führt dies zu unerwarteten Herausforderungen, da die Mitarbeiter aus dem Controlling durch das Tagesgeschäft in der Regel stark belastet sind. Unterstützung durch einen Berater kann helfen, zügig eine professionelle Grundlage zu schaffen. Ein technisch sauberer Blick auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist essenziell.

Neben der Planungsrechnung muss überprüft werden, welche Sicherheiten der Bank gestellt werden können. Ein Überblick über die bestehenden Sicherheiten aus anderen Darlehensverpflichtungen und potenziell noch verfügbare Sicherheiten hilft, sich auf Bankengespräche vorzubereiten. Dabei sind Grundschulden, Forderungsabtretungen und Bürgschaften zusammenzutragen. In diesem Zuge sollte auch über den passenden Kreditnehmer nachgedacht werden (z. B. Betreibergesellschaft, Immobiliengesellschaft oder bedarfsweise auch der Träger). Diese Entscheidungen gilt es vor dem Hintergrund

der zukünftigen Investitionsfähigkeit und der Refinanzierungsmodalitäten genau abzuwägen.

Richtigen Finanzierungspartner finden

In Kenntnis des Investitionsvolumens, des gewünschten Eigenkapitaleinsatzes sowie möglicher Kreditsicherheiten gilt es, den richtigen Finanzierungspartner zu suchen. Dazu sollte eine Liste potenzieller Finanzierer zusammengestellt werden. Die Nutzung des Wettbewerbs unter Banken kann dabei helfen, bessere Konditionen zu verhandeln. Im Regelfall wird erst einmal die Hausbank angesprochen. Vergleichsangebote von anderen Banken können dabei helfen, aktuelle Konditionen einzuschätzen und eine echte Verhandlungssituation mit der Hausbank herbeizuführen.

Schon bei der Vorauswahl und den Erstgesprächen ist das Investitionsvorhaben anschaulich darzustellen. Ein prägnantes Konzeptpapier schafft dem Finanzierer gegenüber Transparenz und Vertrauen. Dieses sollte eine Beschreibung des Unternehmens, des Investitionsvorhabens, einen Projektplan, potenzielle Sicherheiten sowie einen Business Case mit entsprechender Ergebnis- und Liquiditätsplanung beinhalten. Vom Finanzierer geforderte Unterlagen sollten vorbereitet sein, sodass diese strukturiert überreicht werden können. Hierzu zählen beispielsweise testierte Jahresabschlüsse, die Unternehmenssatzung und weitergehende Informationen zur rechtlichen Struktur des Unternehmens.

Nach Erhalt der Angebote sind diese detailliert zu sichten und vergleichbar zu machen. Nicht selten sind die Bedingungen der Angebote und Vertragsentwürfe abweichend. Als Beispiel können sogenannte „Covenants" genannt werden, Kennzahlen, die die Bank festlegt und bei deren Nichteinhaltung dem Kreditnehmer nachteilige Konsequenzen drohen. Eine professionelle Beurteilung durch einen unabhängigen Experten kann helfen, unvorteilhafte Angebote und Vertragsbestandteile frühzeitig zu identifizieren und diese nachzuverhandeln. Gut vorbereitet lässt sich zumeist in Verhandlungsrunden ein für beide Seiten akzeptables Gesamtpaket schnüren.

Praxis-Hinweis

Die richtige Herangehensweise bei einer Investitionskreditfinanzierung stellt viele Unternehmen vor komplexe und zeitaufwendige Fragestellungen. Eine gut durchdachte Finanzierungsstrategie kann dabei helfen, die benötigten Fremdmittel zu erhalten, bestmögliche Konditionen zu realisieren und Risiken zu minimieren. Unser interdisziplinäres Team, bestehend aus einem Finanzexperten und einem Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, kann Sie bei der Aufbereitung entsprechender Unterlagen bis hin zur Plausibilisierung der geplanten Business Cases und kritischen Prüfung sowie ggf. Nachverhandlung von Kreditangeboten unterstützen und auf diese Weise dazu beitragen, zügig zu einer ausgewogenen und passenden Finanzierung zu gelangen.

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
T +49 2203 8997-502
c.schuermann-schuette@solidaris.de

Dr. Holger Schwarz
Rechtsanwalt

Köln
T +49 2203 8997-420
h.schwarz@solidaris.de

Marcel Waldecker, LL.M.

Köln
T +49 2203 8997-384
m.waldecker@solidaris.de

Technische Aspekte einer erfolgreichen Einführung von Softwareprodukten in Gesundheits- und Sozialunternehmen

Von Thomas Heithausen und Christoph Lützenkirchen

In Ausgabe 4/2022 der *Solidaris Information* haben wir organisatorische und konzeptionelle Aspekte einer erfolgreichen Softwareeinführung dargestellt. Um es vorweg zu bestätigen: Die Abdeckung der fachlichen Anforderungen an eine neue Software ist und bleibt das primäre Kriterium bei der Softwareauswahl und der späteren Einführung. Doch dies ist beileibe nicht der einzige relevante Faktor. Neben der Abdeckung der fachlichen Bedarfe gibt es eine Vielzahl von IT-bezogenen Fragestellungen, die aus unserer Sicht nicht zu unterschätzen sind und die im Fall der nicht hinreichenden Betrachtung erhebliche finanzielle und organisatorische Risiken mit sich bringen.

IT-Anforderungen

Bereits bei der Auswahl der Software gibt es zahlreiche Faktoren, die mit der IT-Administration bzw. der IT-Infrastrukturplanung abgestimmt sein sollten. Binden Sie daher bereits bei der Auswahl der Software Ihre IT-Abteilung bzw. Ihren IT-Dienstleister mit ein, da dieser im Normalfall über den notwendigen Überblick verfügt.

Welche Hardwareanforderungen bestehen seitens der neuen Software?

Hier gilt es zu bewerten, ob die vorhandene Infrastruktur in der Lage ist, die Anforderungen der neuen Software abzudecken. Gerade in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft stellt sich regelmäßig die Frage, ob die vorhandene Infrastruktur noch angemessen ist oder ob es ggf. Systeme gibt, die dringend aus Performance- oder Altersgründen ausgetauscht werden müssten. Nach wie vor gilt es zu beachten, dass bei Neuanschaffungen von Servern und anderen Infrastrukturkomponenten immer noch längere Wartezeit eingeplant werden müssen. Bei der Planung ist neben dem Kostenrahmen zu überlegen, welche Verfügbarkeitsanforderung an die Systeme bestehen und inwiefern eine – ggf. auch in Teilen – redundante Auslegung für relevant erachtet wird.

Betrieb inhouse (on-Premise) oder in der Cloud (z. B. SaaS – Software as a Service)?

Für viele Softwarelösungen werden heutzutage unterschiedliche IT-Betriebsmodelle mit entsprechenden Vor-

und Nachteilen angeboten. In diesem Zusammenhang sind auch die personelle Ausstattung und das Know-how der IT-Abteilung zu berücksichtigen. Gerade kleine Organisation bedienen sich in der Regel qualifizierter IT-Dienstleister.

Wie modern ist die Softwarearchitektur der geplanten Lösung?

Gerade bei komplexen Softwarelösungen entsprechen die Technologieplattform und der „Bauplan" nicht mehr modernen Programmiergrundsätzen. In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie zukunftstauglich die Software ist. Hier ist vor allem relevant, welchen Personaleinsatz ein Systemhaus in den Bereich der Entwicklung steckt. Eine Software eines Herstellers mit verhältniswenig wenig Entwicklungskapazitäten ist tendenziell weniger aktuell und schneller „end-of-life" als eine Software, die von einem großen Entwicklerteam laufend weiterentwickelt bzw. modernisiert wird. Erkundigen Sie sich deshalb vorab nach dem üblichen Update-Zyklus beim Softwarehersteller.

Bietet die Software Virtualisierung und asynchrone Verarbeitung? Welche Betriebssysteme werden unterstützt?

Virtualisierung ist seit Jahren ein wichtiger Trend im Softwarebetrieb. Software, die weiterhin ausschließlich auf physischen Servern betrieben werden kann, ist von Seiten der Architektur faktisch veraltet. Ebenso gilt dies im Hinblick auf asynchrone Verarbeitung und die Abdeckung aktueller und zukunftsfähiger Betriebssysteme.

Können mobile Lösungen umgesetzt werden? Welche Anforderungen ergeben sich an die Ausgestaltung des IT-Netzwerks?

Gerade im Bereich der mobilen Altenhilfe und im Bereich der Krankenhausinformationssysteme gewinnt dieser Aspekt zunehmend an Bedeutung. Neben der Sicherstellung, dass die Anforderungen im Rahmen der Beschaffung hinreichend beschrieben sind, kommt es im Weiteren darauf an, dass neben den passenden Endgeräten (z. B. Fat Clients, Thin Clients, Tablets) auch die technische WLAN-/Netz-Infrastruktur mit ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung steht – dies gilt insbesondere im Hinblick auf dezentrale und räumlich getrennte Strukturen. Mobillösungen werden dabei oft in eigenständigen Modulen bzw. separaten Lizenzen angeboten, die separat erworben werden müssen. Zudem stellt sich bei mobilen Endgeräten auch das Thema „mobile Device Management", das aus Sicherheitsgründen mit bedacht werden sollte.

Wie sind Schnittstellen ausgestaltet? Gibt es eine zentrale Stammdatenpflege?

Die zentrale Stammdatenpflege für Klienten, Patienten, Kostenträger etc. zeugt von einer durchdachten und modernen Systemarchitektur. Die Frage, ob die angestrebte Softwarelösung aus einem Gesamtsystem oder mehreren mit Schnittstellen verbundenen Einzelsystemen besteht, bestimmt über die Komplexität der Einführung und des späteren IT-Betriebs. Gerade komplexe Systeme werden oftmals als All-In-One-Lösungen angeboten, d. h. es werden fachliche Anforderungen der Primärprozes-

se genauso abgedeckt wie die Querschnittsfunktionen Buchhaltung, Controlling, Personaleinsatzplanung und -abrechnung. Bei der Softwareauswahl gilt es daher zu bewerten, ob miteinander verknüpfte Spezialsysteme oder eine integrierte Gesamtlösung eines einzelnen Herstellers die bessere Lösung darstellen. Ersteres steigert in der Regel die fachliche Abdeckung und Zufriedenheit, führt aber zu Mehraufwand und Abstimmungsnotwendigkeiten in Bezug auf Schnittstellen und die zentrale Pflege von Stammdaten.

Abbildung der Mehrmandantenfähigkeit und Skalierbarkeit

Obwohl es heute im Grunde zum Standard zählt, soll nicht unerwähnt bleiben, dass bereits bei der Anschaffung der neuen Software die Abdeckung mehrerer rechtlicher bzw. organisatorischer Einheiten erfüllt sein sollte. Auch die fachliche Erweiterung der Anwendung(en) sowie die Erweiterung der Nutzeranzahl sollte im Bedarfsfall technisch unkompliziert möglich sein.

Datenschutz und Compliance

Begriffe wie „Privacy by Design" bzw. „Privacy by Default" sind seit der Verschärfung des Datenschutzrechts durch die Datenschutz-Grundverordnung relevante Anforderungen. Folgende Themen sind daher zu beachten:

- Anmeldung über die Windows-Domäne bzw. angemessene Definition der Kennwortregeln
- Nutzung von ggf. vordefinierten Nutzerrollen und -rechten im Rahmen eines Berechtigungskonzeptes (z. B. auch für Prüfer in Form von reinen Leserollen)
- Protokollierung der Loginhistorie und von fehlerhaften Anmeldungen, z. B. aufgrund falscher Anmeldeversuche
- Änderungshistorie für Nutzer-, Customizing- und sonstige Stammdaten
- Basisfunktionen für ein Löschkonzept
- Möglichkeit der Verschlüsselung des Datenaustauschs
- Vorliegen von Zertifizierungen in Bezug auf fachliche Anforderungen (z. B. Softwaretestat nach IDW PS 880) oder in Bezug auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung durch Dienstleister (z. B. durch ISO 27001 oder IDW PS 951/ISAE 3402)

Betrieb und Wartung

Auch wenn es alles andere als originell klingt – „heute schon an morgen denken" ist auch bei der Beschaffung und Implementierung von Software ein sinnvoller Gedanke. Auch die Systeme in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft werden immer komplexer. Die Frage nach dem notwendigen Know-how und den unabdingbaren Ressourcen für eine angemessene Administration des laufenden Systems sollte vor dem sog. „go-live" geklärt sein. Gerade kleinere Organisation verfügen oftmals weder über das notwendige Wissen noch über ausreichende Personalkapazitäten. Dies betrifft im Wesentlichen die zentralen IT-Prozesse des Benutzer- und Zugriffsmanagements, der Datensicherung, der Protokollierung und des Monitorings inklusive der Festlegung von Prozess- und Produktverantwortlichen.

Hierbei gilt es auch, angemessene Servicefenster zu berücksichtigen. Beim Einsatz von externen Dienstleistern empfiehlt es sich, klare Regelungen, zum Beispiel hinsichtlich Verfügbarkeit, Performance und Prioritätsstufen in Bezug auf Reaktion und Lösung, im Rahmen eines Service-Level-Agreements festzuhalten. Die oben genannten Aspekte der zentralen IT-Prozesse gilt es auch hier zu beachten. Dabei gibt es signifikante Unterschiede im Hinblick auf die Anforderungen der Verfügbarkeit zwischen den Branchen – in der stationären Patientenversorgung im Krankenhaus sollte Hochverfügbarkeit gewährleistet sein. Im Eigenbetrieb empfehlen wir ein „Betriebshandbuch", das die notwendigen Maßnahmen zur Überwachung, zum Update, zur Datensicherung etc. schriftlich regelt.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-116
t.heithausen@solidaris.de

Christoph Lützenkirchen
Betriebswirt (VWA)

Münster
T +49 251 48261-100
c.luetzenkirchen@solidaris.de

Intern

Neue Prokuristen

Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 23. Juni 2023 wurden folgende Prokurabestellungen mit Wirkung zum 1. Juli 2023 beschlossen:

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ohne Niederlassungsbezug
» Herr Dr. Rolf Syben
» Herr Mario Sendrowski

Bezogen auf die Hauptniederlassung Köln
» Herr Fabian Behrens
» Frau Jelena Berens
» Frau Eva Ernst

Solidaris Treuhand-GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Bezogen auf die Hauptniederlassung Köln
» Herr Benjamin Bühler
» Frau Nicole Adam
» Herr Dominik Mielert-Reiners
» Herr Stefan Lödding
» Herr Alexander Schmidt

Bezogen auf die Zweigniederlassung Berlin
» Frau Jacqueline Herz

Bezogen auf die Zweigniederlassung Freiburg
» Herr Niko Ballarini
» Herr Dirk Holz
» Herr Dirk Riesenbeck-Müller

Bezogen auf die Zweigniederlassung München
» Frau Lena Kanzok
» Herr Max Hoffmann
» Herr Peter Breitbeck
» Herr Markus Brüggemann

Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH

» Frau Julia Pursche
» Herr Marcel Waldecker

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

» Herr Sven Hornbostel
» Herr Gunter Häslich

Wir gratulieren den neuen Prokuristen sehr herzlich und freuen uns auf unsere zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Neuer Partner

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, Herrn **WP StB Matthias Kock** mit Wirkung zum 1. Januar 2024 als neuen Partner/Gesellschafter aufzunehmen.

Wir gratulieren Herrn Kock sehr herzlich und freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Seminare

Aktuelle Seminare

Datum	Ort	Titel
22.09.2023	Online	**Wie berichte ich nachhaltig?**
26.09.2023	Berlin	**Controlling für Einrichtungen der Eingliederungshilfe**
26.09.2023 17.11.2023	Köln Berlin	**Der Krankenhaus-Jahresabschluss 2023**
27.09.2023 25.10.2023 08.11.2023	Berlin Köln München	**Pflegesatzverhandlungen in der stationären Altenhilfe – Vorbereitung, Strategie und Verhandlungsführung**
11.10.2023 08.11.2023	Stuttgart Hamburg	**Rechnungslegung von WfbM unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses**
17.10.2023	Köln	**InEK-Kalkulation und Kostenträgerrechnung im Krankenhaus**
19.10.2023	Köln	**Datenschutz in sozialen Einrichtungen**
02.11.2023 08.11.2023 14.11.2023 21.11.2023 29.11.2023	Hamburg Freiburg Erfurt Mainz Münster	**Fit für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Detaillierte Informationen und Anmeldung: www.solidaris.de oder bei Martina Braun (m.braun@solidaris.de, T +49 2203 . 8997-221)

Solidaris

Impressum

Die *Solidaris Information* erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht Köln
HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
T +49 2203 8997-153, F +49 2203 8997-197
m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11. August 2023
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: bplusd communications GmbH, Köln
Druck: Union Betriebs-GmbH, Rheinbach

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C116225

Druckerzeugnis www.natureOffice.com/DE-526-MLTFV3P klimaneutral durch CO2-Ausgleich